

bbw

Beruflicher Bildungsweg

7/8

Ausgabe 7+8/2019

K 4115

60. Jahrgang



Internationalisierung am BK



Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NW e.V.

Tipps für gute Artikel

- Fassen Sie sich kurz. Mehr als zwei Heftseiten werden selten gelesen.
- Eine Heftseite hat ca. 4500 Zeichen.
- Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte. Daher freuen wir uns über Grafiken.
- Vom Autor benötigen wir ein Foto für das Inhaltsverzeichnis.
- Weitere Fotos? Sehr gerne! Fotoapparat bitte auf die höchste Auflösung einstellen.
- Personen von vorne und in Aktion gut sichtbar und groß fotografieren.
- Grafiken und Bilder bitte separat mitschicken.

Wir freuen uns auf Ihren Beitrag!

bbw@vlbs.de

Es sind noch **Vorsorge-Ordner**
in der Geschäftsstelle vorhanden!

Diese können Sie gerne jederzeit dort anfordern.



Besuchen Sie uns auf facebook und
diskutieren Sie mit: www.facebook.com/vlbs.nw



Impressum

Herausgeber

Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs
in Nordrhein-Westfalen e.V., Geschäftsstelle
Ernst-Gnoß-Straße 22, 40219 Düsseldorf
Telefon 0211 4912595, Telefax 0211 4920182
E-Mail info@vlbs.de

Bildnachweis

Titelbild: Jonas Herrlein, Schüler am Adolf-Kolping Berufskolleg. Bildrechte liegen beim AKBK.

Schriftleitung

Roland Nickschus
Waldthausenstraße 21, 45127 Essen
E-Mail bbw@vlbs.de

Bettina Gude
Im Ferkulum 17, 50678 Köln
E-Mail bbw@vlbs.de

Konzeption und Gestaltung
Susanne Peters

Druck und Verlag
van Acken Druckerei & Verlag GmbH
Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld

Zuschriften bitte an die Schriftleitung oder über die vlbs-Geschäftsstelle. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bilder von privat, außer wenn sie anders gekennzeichnet sind.

Die bibliographische Abkürzung der Zeitschrift lautet BBW / ISSN 0723-6522

Die Zeitung erscheint 10 x pro Jahr, der Bezugspreis beträgt 28,00 EUR jährlich inkl. USt. und Porto.

Die Mindestabonnementdauer beträgt ein Jahr. Kündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim Verlag eingegangen sein.

Digitale Transformation von Schule in Zeiten von YouTube und Co

„Immer mehr Schüler lernen mit YouTube-Videos“, „Hat YouTube die besseren Lehrer“ oder „Warum Schüler mit YouTube-Videos für die Schule lernen?“ lauteten die Schlagzeilen in fast allen renommierten Zeitungen im Juni 2019. Der Rat für Kulturelle Bildung, einem von Stiftungen finanzierten Beratungsgremium, hatte seine Studie zur Nutzung von YouTube bei Jugendlichen vorgestellt.

Die Stichprobe der Umfrage setzte sich aus 818 deutschsprachigen Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren zusammen.

86 Prozent der Befragten gaben an, YouTube zu nutzen. Damit ist YouTube die bei Jugendlichen nach WhatsApp die zweithäufig genutzte Plattform. Im speziellen bei den älteren Jugendlichen nimmt die Nutzung der Plattform noch einmal rapide zu.

Jeder zweite Nutzer lerne mit YouTube für die Schule, sagte Lydia Grün vom Rat für kulturelle Bildung in einem Interview. Auf der anderen Seite gaben aber auch 63 Prozent der Jugendlichen an, dass sie YouTube zur Entspannung und Ablenkung nutzen.

Digitale Transformation

Wir leben nicht nur in einer Zeit, in der wir das gesammelte Wissen der Welt in der Hosentasche tragen. Wir haben sogar die Möglichkeit, uns einen Teil dieses Wissens auf die unterschiedlichsten Arten aneignen zu können. YouTube ist ein gutes Beispiel dafür. Passt ein Dozent nicht zum Lerntyp, kann man direkt zum nächsten wechseln, der zu jeder Tageszeit ein und denselben Sachverhalt beliebig



Michael Suermann,
vlbs Landes-
vorsitzender

oft erklärt, ohne je die Geduld zu verlieren. Ob das didaktische Modell „Zuschauen“ wahrhaftig kompetent macht, mag allerdings mit Recht bezweifelt werden.

Machen wir uns nichts vor. YouTube ist eine Unterhaltungsplattform. Dafür wurde Sie geschaffen und die Ergebnisse der Studie des Rates für Kulturelle Bildung belegen dieses eindeutig. YouTube wurde nie als Instrument für Bildung konzipiert. Die marktführende Webvideo-Plattform ist so konstruiert, dass der Videokonsum über Algorithmen gelenkt wird, die nicht auf pädagogische oder lernbezogene Werte, sondern auf maximale Seh- und Verweildauer abzielen.

Trotzdem kann YouTube erwiesenermaßen einen wertvollen Beitrag zur Ausbildung von Menschen beitragen und unumstritten eine wertvolle Ergänzung zum Unterricht darstellen. Als Vorteil werde vor allem genannt, dass man sich zu einem selbst ausgesuchten Zeitpunkt genau das ansehen könne, was man gerade brauche.

Genau an der Stelle liegt aber das Problem. Neben Videos zum Lösen quadratischer Gleichungen findet man gleichberechtigt auch Videos über angebliche UFOsichtungen und ganze Serien von Unterhaltungsfilmern. Selbst bei Video-

clips zu den seriösen Themen kann man sich nicht sicher sein, ob die Inhalte stimmen.

Chancen und Risiken – Was bedeutet das für unsere Schulen?

Ein hohes Maß an Selbstdisziplin, eine kritische Medienkompetenz, Reflexionsfähigkeit sowie Selbstlernstrategien sind zentrale Grundvoraussetzungen, um durch das Konsumieren von YouTube-Videos einen effektiven Lernfortschritt erzielen zu können.

Riesige Lernchancen bietet die Plattform, wenn Schülerinnen und Schüler selbstständig als Autoren tätig werden können. Lernsituationen lassen sich so im Rahmen der Internationalisierung gemeinsam mit Partnerschulen bearbeiten. Gerade die didaktische Aufbereitung komplexer Zusammenhänge durch Schülerinnen und Schüler, beispielsweise in englischer Sprache, bietet große Chancen zur Kompetenzerweiterung.

YouTube ist mit Sicherheit keine Konkurrenz zur Schule. Die Videoplattform, kann aber eine hervorragende Ergänzung zum Unterricht darstellen. Gelernt wird immer. Es ist nur die Frage, was gelernt wird. In der Altersklasse der Schülerinnen und Schüler liegt die Nutzung von YouTube bei über 90 Prozent. Aufgabe von Schule muss es sein, die jungen Menschen so in Ihren Kompetenzen zu fördern, dass sie lernen, sämtliche Medien zum Erreichen ihrer eigenen Ziele effizient zu nutzen und dass sie nicht zum Spielball vorgegebener Algorithmen werden.

Die digitale Transformation ist eine ganzgesellschaftliche Aufgabe, die weit über die Thematik der Nutzung von Video-Plattformen hinausgeht. Berufskollegs sind im besonderen Maße betroffen, da neben den Fragen der Pädagogik und Didaktik die gesamte Berufswelt einer gravierenden Veränderung unterzogen wird, die in Schule abzubilden ist. Berufskollegs waren schon immer Vorreiter, wenn es um die Umsetzung großer Veränderungen ging. Die große Herausforderung der digitalen Transformation geht aber nicht zum Nulltarif. Damit der Prozess gelingen kann, müssen neben umfangreichen Ressourcen zur Ausstattung der Berufskollegs auch große Ressourcen zur Entlastung der Kolleginnen und Kollegen bereitgestellt werden.

Welche Ressourcen benötigen unsere Schulen

Grundvoraussetzung für die Arbeiten mit digitalen Medien mit Schülerinnen und Schülern ist eine Plattform, die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer technisch und rechtlich absolute Sicherheit bietet. Die Anforderungen der Berufskollegs sind deutlich komplexer und umfangreicher als die aller anderen Schulformen. Daher wäre eine bundesweit einheitliche digitale Plattform für Berufskollegs ein sinnvolles Ziel.

Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten mit digitalen Medien ist eine zukunftsorientierte Breitbandanbindung aller Schulen sowie eine Anforderungsgerechte EDV Ausstattung mit einem guten Support.

derungsgerechte EDV Ausstattung mit einem guten Support.

Die Erarbeitung der Medienkonzepte, die Umgestaltung der didaktischen Jahrespläne sowie die Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen erfordert umfangreich personelle Ressourcen. Erhöhung der Anrechnungsstunden, erweiterte Zeitkontingente für Fortbildungen, eine personelle Unterstützung durch eine Medienassistentin und A 15 Stellen für Medienkoordinatoren wären konsequente Schritte, um den Transformationsprozess in Schule zu beschleunigen.

Ihr
Michael Suermann
vlbs Landesvorsitzender



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Engagieren Sie sich in unseren Ausschüssen und Arbeitskreisen.

Ausschüsse:

- Bildungspolitik
- Dienstrecht
- Lehrerbildung
- Pädagogik

Arbeitskreise:

- Landesstudentenkreise
- Junge Kolleginnen und Kollegen
- Fortbildung
- Gleichstellung

- Fachlehrer
- Sektion Grüne Berufe
- Hauswirtschaft
- Ruheständler

Kontakt: 0211 / 4912595 oder: info@vlbs.de (Geschäftsstelle)

In dieser Ausgabe



-Leitartikel

Michael Suermann

Digitale Transformation von Schule in Zeiten von Youtube und Co..... 1

TITEL-
THEMA

Internationalisierung

Georg Mühle

Internationalisierung am BK – Ja aber 4

ARTIKELREIHE

Sport am Berufskolleg

Tina Lahrmann

Das BKU-Sommersportfest 11

Bettina Gude

Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Zusammenbruch im Sportunterricht..... 14

Recht und Besoldung

Carola Dehmel

**Die Nutzung digitaler Medien im Unterricht –
und die damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen Teil I..... 17**

Aus der Praxis für die Praxis

Thomas Feldmann

Auszubildende im bionischen Netz 5.0 20

Senioren im vlbs

Gerd Stolle

Bezirkssenioren Tag 2019 – BV Münster 22

vlbs im Personalrat

Dorothee Hartmann

Auszeit vom Beruf 23

Internationalisierung am Berufskolleg – Ja, aber...

Kennen Sie eigentlich Irgendjemanden aus dem Schulbereich, der die Bedeutung internationaler Kompetenzen bei Schüler- und Lehrerschaft grundsätzlich und ernsthaft in Frage stellt? Wohl kaum, und dass obwohl viele unterschiedliche Ansichten bestehen, was internationale Kompetenzen denn überhaupt sein sollen.

Vielleicht liegt dies ja daran, dass Internationalisierung oder gar internationale Kompetenzen nicht mehr als eine schwammige und diffuse Begrifflichkeit darstellen und, dass eigentlich jeder *irgendetwas* Positives damit anfangen kann, unabhängig von pädagogischer, beruflicher, sozialer oder kultureller Prägung.

Diese Schwammigkeit kann zugleich hilfreich wie auch abschreckend sein, wenn man sich auf einen Schulentwicklungsprozess einlässt, der Internationalisierung beinhalten soll.

Warum eigentlich Internationalisierung am Berufskolleg?

Bitte seien Sie versichert, alle Berufskollegs müssen international ausgerichtet sein, denn an §1 APO-BK kommt niemand vorbei:

Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.



Georg Mühle

So schön dies auch klingt, liegt hier auch das Problem: Wer Schülerinnen und Schüler zu etwas qualifiziert, der sollte auch selbst eine Expertin oder ein Experte in der Materie sein.

Die Realität der Internationalisierung – nichts als ein Feigenblatt?

Wann sind Sie eigentlich als Berufsschullehrerin/Berufsschullehrer jemals dahingehend qualifiziert worden, den hohen und sich ständig verändernden Ansprüchen einer internationalen Arbeitswelt in ihrem Unterricht gerecht zu werden?

Da sich das Lehrerausbildungsgesetz zu Internationalisierung ausschweigt wahrscheinlich eher nicht im Referendariat.

Deshalb rufen an Schulen in solchen Situationen auch meist alle reflexartig nach den Fremdsprachen- und Politiklehrkräften, deren Unterricht inhaltlich bzw. sprachlich eo ipso stark international ausgerichtet ist. Aber – und als Englisch- und Politiklehrer darf ich das hoffentlich sagen – dies kann nur ein Feigenblatt sein, wenn man Internationalisierung ernst nimmt! Oder zieht die Bundesregierung in internationalen Handelsfragen etwa Englischlehrkräfte als Experten hinzu? Sitzen etwa Politiklehrkräfte in den

Gremien und Arbeitskreisen der Industrie, die sich mit internationalen Entwicklungen und Strategien beschäftigen?

Wer Internationalisierung am Berufskolleg als ernsthafte Aufgabe versteht und die Schülerschaft mit Hinblick auf die Anforderungen einer internationalen Arbeitswelt und Gesellschaft qualifizieren möchte, der muss dies umfassend und ganz besonders auch über den beruflichen Fachunterricht – die große Stärke unserer Schulform – konsequent leisten wollen.

Internationalisierung an meiner Schule – Wie soll das gehen?

In erster Linie bedeutet Internationalisierung für Schulleitung und Lehrkräfte: „Do it yourself“!

Hier nun einige Ankerpunkte, die für Sie von Interesse sein könnten, wenn Sie solch einen Entwicklungsprozess ansto-



Quelle: Adolf-Kolping-Berufskolleg

Ben wollen. Ich orientiere mich in meinen Ausführungen immer am Prinzip des Pragmatismus, der Effizienz und der Beruflichkeit, denn wir wollen ja international vorankommen und uns gleichzeitig von allen anderen Schulformen absetzen:

Schritt 1

Vorgaben und Zertifikate als erste Orientierung und langfristiges Ziel

1. Das Zertifikat „**Europaschule des Landes NRW**“ gilt für alle Schulformen und stellt das umfassendste Label dar, dass eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit europäischen Inhalten in allen Bildungsgängen fordert. Der **Kriterienkatalog** zur Erlangung ist umfangreich, die Anforderungen aber grundsätzlich eher wenig beruflich. Die Auszeichnung ist prestigeträchtig und erfolgt durch die Ministeriumsspitze. Ein Studium des Kriterienkataloges gibt einen guten Überblick, was in NRW landläufig als internationale Bildungs- und Erziehungsarbeit verstanden wird.

2. Die Zertifizierung „**Internationale Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung**“ ist eine relativ neue und für unsere Schulform hochrelevante Zertifizierung, die sich in der BASS findet und sowohl

- a) die Zertifizierung der Schule selbst ermöglicht als auch
- b) eine Ausweisung der beruflichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern als Zusatzqualifikation vorsieht.

Ihre große Stärke ist die **curricular dargelegte Definition internationaler Kompetenzen**, die unterrichtlich vermittelt werden sollen sowie die schlichte Tatsache, dass Schülerinnen und Schülern erstmalig mit einer Zusatzqualifikation zum Abschlusszeugnis auch internationale Kompetenzen offiziell ausgewiesen werden. Internationale Kompetenzen werden hier messbar gemacht.



Quelle: Adolf-Kolping-Berufskolleg

Der Prozess der Zertifizierung der Schülerleistungen (Punkt b) ist jedoch mit Verwaltungsaufwand verbunden. Die Zertifizierung der Schule (Punkt a) kommt zudem nur für Schulen mit hoher Mobilitätsquote (Quote von beruflichen Auslandsaufenthalten der Schülerschaft) in Frage. Dennoch ist dieses Zertifikat hochinnovativ und kann sich zum entscheidenden Türöffner zur Verwirklichung höherer Mobilitätsquoten in der Berufsschullandschaft entwickeln. Idealerweise, wenn es in der beruflichen Bildungslandschaft das unter Punkt 1 erwähnte Zertifikat „Europaschule“ vollständig ersetzen würde.

3. Die „**Mobilitätscharta**“ der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung ist ein großes Glück. Diese Auszeichnung ist ebenfalls nur möglich bei weiter fortgeschrittenem Grad der Internationalisierung und ermöglicht die vereinfachte Beantragung von Fördermitteln für Auslandspraktika der Europäischen Union (Erasmus+). Interessant ist aber auch für Beginner, dass hier konkret eine **Internationalisierungsstrategie** der Schule eingefordert und überprüft wird. Über solch eine Strategie sollte man sich schon ganz zu Beginn Gedanken machen.

Schritt 2

Internationalisierung – aller Anfang ist schwer, aber die Unterstützung groß!

Die ersten Hürden sind bei weitem die Schwierigsten. Die Partnersuche und die erstmalige Antragstellung (z.B. Erasmus+) sind zeitintensiv und das erste Projekt ist mit viel Unsicherheit und Stress verbunden.

Umso wichtiger ist es, nachhaltig zu planen. Welches Projekt Sie auch angehen, es sollte mindestens in drei Folgejahren wiederholt werden können, um Redundanzeffekte zu erzeugen und mit Erfahrungswerten zu arbeiten.

Hierfür brauchen Sie an Ihrer Schule erst einmal mindestens drei Personen: zwei Kolleginnen und Kollegen, die sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam international aktiv werden möchten, und eine (erweiterte) Schulleitung, die dies vorbehaltlos und entschieden unterstützt. Eruiieren Sie, welche Bildungsgänge sich bei Ihnen organisatorisch und mit Blick auf die Offenheit des Kollegiums und des Interesses der Schülerschaft für Auslandsaktivitäten anbieten würden.

Zwecks **Partnersuche** wendet man sich am besten an die jeweiligen **EU-Geschäftsstellen** der Bezirksregierungen. Hier gibt es oftmals direkte Ansprechpartner für die Partnerakquise und auch weitere sehr professionelle Unterstützungsangebote (z.B. bei Erasmus+). Sollten Sie Austauschprojekte außerhalb von



Nils Rodemerk, der im Rahmen seiner Ausbildung zum Gestaltungstechnischen Assistenten ein vierwöchiges Betriebspraktikum bei einem Fotografen in London absolvierte.

Erasmus+ anbieten wollen, könnten Sie sich beispielsweise an Institutionen wie „Arbeit und Leben“ wenden oder – für Praktika – auch an das „Deutsch-Französische Sekretariat“. Die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung – die für Ihren Erasmus+ Antrag zuständig ist – bietet zudem umfangreiche Informationsveranstaltungen zur Antragstellung Erasmus+ an.

Der wichtigste – oder vielleicht auch schwierigste – Partner könnten die Betriebe Ihrer Auszubildenden sein. Sie müssen Auslandsmaßnahmen zustimmen und Auszubildende freistellen. Deshalb sind Auslandsmaßnahmen in vollzeitschulischen Bildungsgängen vielleicht erst einmal einfacher durchzuführen.

Schritt 3

Berufliche Erfahrung im Ausland: „Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen“ (J. W. v. Goethe)

Wer Schülerinnen und Schülern internationale Kompetenzen vermitteln möchte, sollte möglichst viele **berufliche Auslandsaufenthalte** für Auszubildende anbieten und diese auch **in der didaktischen Jahresplanung implementieren**.

Die Selbsterkenntnis – also interkulturelle Selbsterfahrung – des Auszubildenden im Ausland und die damit einhergehende Persönlichkeitsentwicklung ist meiner Erfahrung nach mit einer der kostbarsten Qualifikationen, die man einer/einem Auszubildenden als Lehrkraft bieten kann. Hinzu kommen die neu-erworbenen beruflichen und sprachlichen Kompetenzen.

Ein beruflicher Auslandsaufenthalt kann beispielsweise ein Auslandspraktikum,

ein Austauschprojekt oder die Teilnahme an einer Summer School sein. Diese Auslandsmobilität sollte sich im Curriculum der jeweiligen Bildungsgänge wiederfinden oder curriculare Inhalte aufgreifen und vertiefen. Der Fokus sollte immer auf der **Beruflichkeit** liegen.

Hier drei kurze Beispiele:

1. Das berufspädagogische Austauschprojekt: Eine Berufsfachschule für Technik absolviert einen Austausch mit einer Berufsschule in Paris. Es findet ein berufliches Projekt in Paris und in Deutschland (jeweils 5 Tage) zum Themenbereich der erneuerbaren Energien statt, bei dem u.a. Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung gebaut und in Betrieb genommen werden. Die französische und deutsche Gruppe arbeiten bei ihren Treffen kooperativ. Wegen der Sprachbarriere gibt u.a. es Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die von einem unterstützenden Stiftungspartner („Arbeit und Leben“) gestellt werden, der zudem größere organisatorische Aufgaben und Fördermittelbeschaffung übernimmt. Das Projekt wird als (internationale) Lernsituation in die didaktische Jahresplanung aufgenommen und als solche auch benotet. Schulintern wird es gleichzeitig als Klassenfahrt des Bildungsgangs angemeldet, um die Finanzierung zu erleichtern und eine rege Teilnahme sicherzustellen.



*Berufspädagogische Austauschprojekt: Arbeit in bi-nationalen Kleingruppen in den Metallwerkstätten
Quelle: Adolf-Kolping-Berufskolleg*

2. Das Auslandspraktikum (Erasmus+): Die Beruflichkeit ist bei Betriebspraktika automatisch gegeben. Da jedoch meist nicht alle Auszubildende einer Klasse ein Auslandspraktikum absolvieren, ist die curriculare Einbindung ungleich schwerer. Dies gilt insbesondere für Schulen, die ihr internationales Portfolio noch entwickeln wollen. Die Gründung von AGs oder die ggf. bildungsgangübergreifende Zusammenlegung von Differenzierungsangeboten könnte ein erster Schritt für die unterrichtliche Einbindung sein. Sollte ein Bildungsgang mehrere Parallelklassen haben, wäre die Einrichtung einer „Europa-Fachklasse“ (mit Auslandsmobilität) anzudenken. Inhaltlich bietet sich eine Orientierung am Curriculum der „Zusatzqualifikation Internationale berufliche Mobilität“ an. Da Erasmus+ ein weites Feld ist, ist es sicherlich legitim, sich erst einmal auf Antragstellung und Durchführung und nicht auf Einbettung zu fokussieren.

3. Beispiel Summer School (Erasmus+): Summer Schools sind der neueste Schrei und auch sie sind förderfähig über das Erasmus+-Programm. Auszubildende können im Urlaub, in den Ferien oder in der Praktikumszeit mehrwöchige Intensivkurse (beispielsweise im Bereich IT, Mediengestaltung, Pflege etc.) an ausländischen Berufsschulen absolvieren. Die Rückkopplung an den eigenen Unterricht ist hier automatisch gegeben, die Festlegung der genauen Inhalte erfolgt oft in Abstimmung mit den Partnern.

Natürlich gibt es noch viele weitere Formen von Auslandsaktivitäten, aber vielleicht fokussieren Sie sich ja einfach erst einmal auf diese drei?

Schritt 4

Internationale Lernsituationen in den didaktischen Jahresplanungen der Bildungsgänge

Jede/r Auszubildende sollte einmal im Laufe seiner Berufsausbildung die

Möglichkeit haben, an einer besonderen internationalen Fragen- oder Themenstellung zu arbeiten bzw. einem Auslandsaufenthalt partizipieren. Um dies umzusetzen, ist die Implementierung mindestens einer internationalen Lernsituation in jedem Bildungsgang der Schule zweckmäßig. Internationale Lernsituationen sind Lernsituationen, bei denen die Auszubildenden die zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft (s.o.) beruflich, kommunikativ, interkulturell und kulturell erfahren und verstehen lernen.

Solche Lernsituationen muss man nicht zwangsläufig – wie bei einem Austauschprojekt – neu entwickeln. Die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb (z.B. Europäischer Wettbewerb) kann ebenso zielführend sein wie auch die Adaption von bereits bestehenden Modulen (z.B. Europaassistent im Handwerk, ECDL, EBCL). Letztere haben den zusätzlichen Vorteil bei vollständiger Umsetzung eine Zusatzqualifikation für die Auszubildenden darzustellen.

Es gibt zudem unzählige Stiftungen und sonstige Anbieter, die modulare Unterrichtsprojekte zu internationalen Fragestellungen anbieten. Extern moderiert, können diese Veranstaltungen eine gelungene Abwechslung zum Schulalltag darstellen.

Soweit so gut. Sollten Sie diese Schritte beachten, dann sind Sie international schon sehr weit fortgeschritten. Auf dem Weg zu Zertifizierung als Europaschule – falls Sie das möchten – sind wichtige Hürden genommen. Die Beantragung weiterer Zertifikate („Mobilitätscharta“, „Internationale Zusammenarbeit“) scheint mittelfristig nicht unrealistisch. Und vor allem: Sie haben viele ihre Auszubildenden international qualifiziert.

Wenden wir uns nun mehr schulorganisatorischen Aspekten zu.

Europa ist Chefsache – Hoffentlich!

Wussten Sie, dass EU-Angelegenheiten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene direkt im Kanzleramt bzw. der Staatskanzlei verortet sind? Das liegt wahrscheinlich auch daran, dass europäische Angelegenheiten immer Angelegenheiten aller Ressorts darstellen und sehr grundsätzliche Entscheidungen erfordern.

Und so können auch viele Aspekte Ihres Arbeitsfeldes (z.B. Finanzen, Presse, Dienstreisen, bildungsgangübergreifende Entscheidungen etc. pp.) letzten Endes nur von der Schulleitung entschieden werden und erfordern regelmäßigen Austausch. Wenn Sie aber irgendwann eine sehr große Anzahl von Auszubildenden verschicken und auch viele weitere internationale Aktivitäten an Ihrer Schule implementiert haben, kann das zum echten (z.B. zeitlichen) Problem werden.

Vermeiden Sie deshalb von Beginn an Wildwuchs. Besprechen Sie frühzeitig mit der Schulleitung die Grenzen des internationalen Engagements, insbesondere auch unter dem Blickwinkel der zur Verfügung stehenden Ressourcen und anderweitigen programmatischen Orientierung Ihrer Schule.

Ein Europa – eine Schule!

Ist es Ihnen auch schon einmal passiert, dass Sie auf der Lehrerkonferenz Personen erblickt haben, die in völlig unbekannt waren oder deren Gesicht Sie nicht mehr zuordnen konnten? Dies könnte an der besonderen „Struktur“ vieler Berufskollegs liegen, die durch eine Vielzahl von Bildungsgängen (und Abteilungslehrerzimmern) und sehr langen Praktikumszeiten die Vereinzelung fördern und gesamtschulische Entwicklungsprozesse oftmals zäh erscheinen lassen können.

Internationale Aktivitäten können hier eine gesamtschulische Verzahnung durch bildungsgangübergreifende Projektar-

beit und Aktivitäten bilden und so auch zu einem wertvollen Stück Schulkultur avancieren.

Beispielhaft könnte die Durchführung einer internationalen Projektwoche sein, bei der viele Klassen unterschiedlicher beruflicher Schwerpunkte gemeinsam an internationalen Themenstellungen zusammenarbeiten. So erhalten auch Auszubildende aus Bildungsgängen, in den noch keine internationale Lernsituation in der didaktischen Jahresplanung verankert wurde, einmal im Rahmen ihrer Ausbildungszeit die Möglichkeit, an einem internationalen Projekt teilzunehmen.

Hier drei kurze Beispiele aus der Praxis mit unterschiedlichem Schwerpunkt, die im Rahmen der **Europa-Projektwoche 2019 am Adolf-Kolping-Berufskolleg in Kerpen** stattfanden:

1. Im Projekt „Intelligent House 4.0“ erarbeiten Auszubildende der Elektrotechnik, IT und Versorgungstechnik Grundlagen und Einsatzbereiche von Smart-Home-Installationen und nehmen einfache Smart-Home-Anwendungen wie z.B. eine Lichtsteuerung mit mobilen Geräten wie Tablet und Smartphone in Betrieb. Die Lernmodule des Projektes wurden gemeinsam mit Partnerschulen aus Polen, Finnland und Holland entwickelt und

sind international relevant und einsetzbar.

2. Im Projekt „Interkulturelle Kommunikation – die wortlose Sprache im Kulturkontakt“ erarbeiten Auszubildende der Gestaltungstechnischen Assistenten gemeinsam mit Auszubildenden unterschiedlicher Berufsfelder und Herkunft mit Hilfe filmischer und fotografischer Mittel die kulturabhängige Bedeutung von Gestik und Mimik im internationalen Vergleich. Dieses Projekt kann ein sinnvoller Bestandteil interkultureller Vorbereitung von Auszubildenden sein, die an einer Auslandsmobilität teilnehmen möchten.

3. Das Projekt „Erasmus+ – Changing lives, opening minds“ dient gleichermaßen Ihnen als Lehrkraft wie auch jenen Auszubildenden, die ein Erasmus+-Praktikum ins Auge gefasst haben. Zukünftige Mobilitätsteilnehmer informieren sich hier über die Anforderungen der Auslandspraktika, erfahren fremdsprachliche und inhaltliche Vorbereitung auf die zu erwartenden Formalia (z.B. englischsprachiger Lebenslauf etc. pp) und zukünftige berufliche Tätigkeit und können in Lernmodulen Kompetenzen des Curriculums des einschlägigen Zertifikats aus der BASS erwerben. Ihnen hilft das Projekt zudem enorm bei der Akquise und Vorbereitung der Schülerschaft.

Internationalisierung – Ressourcen

Die wichtigste Ressource im Internationalisierungsprozess ist die Lehrkraft. Sie muss entsprechend des Umfangs ihres Arbeitsfeldes angemessen unterstützt (z.B. durch Anrechnungsstunden) und eingebunden werden (z.B. in Entscheidungsgremien), damit sie effizient und zielgerichtet arbeiten kann.

Lehrkräfte – um den Bogen zum Beginn meiner Ausführungen zu schließen – bedürfen aber auch einer konsequenten Schulung und Fortbildung, was die Teilnahme an internationalen Fortbildungen (z.B. Erasmus+ VETPRO) und Dienstreisen unabdingbar macht. Regelungen hierfür sollten frühzeitig und schulweit mit der Schulleitung abgestimmt werden, Fortbildungen immer auch konzeptionell in der Schule verankert sein (z.B. im Fortbildungskonzept). Wenn das Ziel ist, möglichst viele Auszubildende auf Auslandsmobilität zu entsenden und international zu bilden, sollte man diesen Anspruch auch an das eigene Kollegium haben. Auch zu Auslandsaufenthalten von Lehrkräften erhalten Sie Informationen bei Ihrer EU-Geschäftsstelle.

Da Unterrichtsversorgung immer vorgeht, stellen Dienstreisen oftmals ein großes Problem für die Schulen dar. Be-

Auslandsaufenthalte erhöhen die Attraktivität der Berufsausbildung
Aktive Schulen und Betriebe stimmen zu:

„ **Auslandsaufenthalte als fester Bestandteil der Ausbildung machen die Ausbildung deutlich attraktiver.** „

Quelle: © NA beim BIBB, Studie „Auslandsaufenthalte in der Berufsausbildung 2017“ www.na-bibb.de/mobilitaetsstudie

Auslandserfahrene Auszubildende sind besser in der internationalen Zusammenarbeit

Welche beruflichen Fertigkeiten wurden durch einen Auslandsaufenthalt entwickelt/verbessert?

Quelle: © NA beim BIBB, Studie „Auslandsaufenthalte in der Berufsausbildung 2017“ www.na-bibb.de/mobilitaetsstudie



denken Sie immer, dass jede Lehrkraft im Ausland durch eine andere Lehrkraft in der Schule vertreten werden muss. An internationalen Projekten sind also unmittelbar mehr Lehrkräfte beteiligt, als dies augenscheinlich auffällig ist. Hier einige Beispiele, wie man Belastungen durch Auslandsdienstreisen reduzieren kann:

1. Führen Sie Austauschprojekte als Klassenfahrten durch (2 Lehrkräfte, eine Klasse).
2. Bieten Sie Summer-Schools in den Sommerferien an.
3. In vielen Bildungsgängen gibt es Praktikumszeiträume, die genug Spielräume für die etwaige Betreuung von Auslandspraktika bieten.

4. Bieten Sie Ihre VETPRO-Fortbildung bevorzugt in den Ferien an. Sie beinhalten oft attraktive Reiseziele und die Resonanz wird trotzdem vorhanden sein.

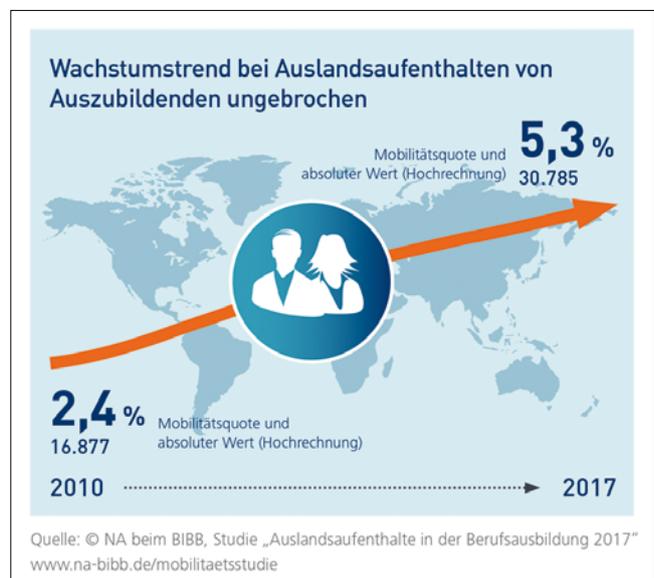
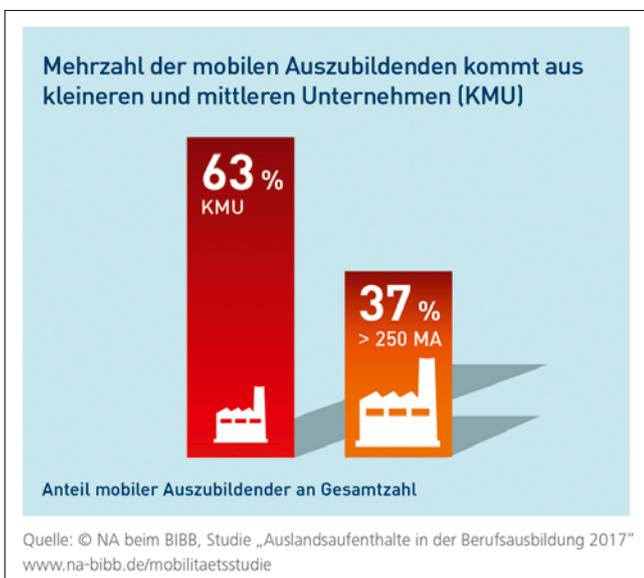
Es steht trotz allem aber außer Frage, dass auch Dienstreisen in der Unterrichtszeit von Nöten sein werden: Wer „E“ sagt, muss auch „U“ sagen!

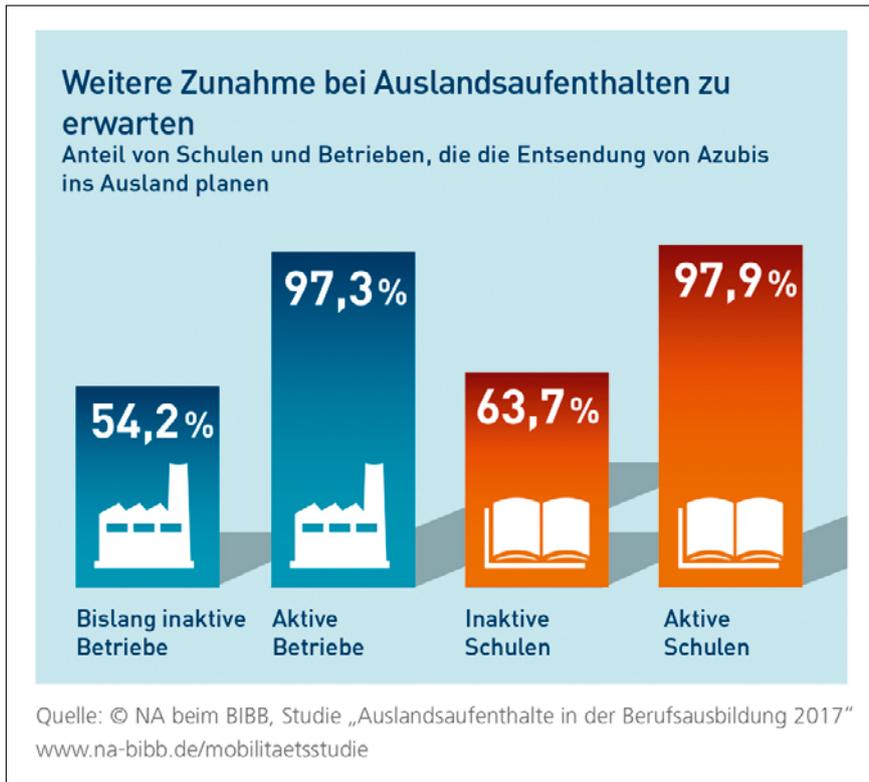
Internationalisierung – Los geht's!

Wie zu Beginn dargelegt, ist Internationalisierung eine eher diffuse Begrifflichkeit. Und während andere, vielleicht auch diffuse Begrifflichkeiten oder Konzepte wie „Individuelle Förderung“, „Inklusion“

oder „Integration“ aus ganz unterschiedlichen Gründen und auch völlig zurecht einen sehr hohen und gesetzlich klar umrissenen Stellenwert in der Schulwelt innehaben, läuft Internationalisierung oftmals irgendwie mit. Das ist insbesondere deshalb absurd, weil Internationalisierung u.a. in enormen Maß integrativ und inklusiv sein kann. Über individuelle Förderung muss man schon gar nicht sprechen, wenn man beispielsweise einen Elektriker acht Wochen nach Asturien zur Wartung elektrischer Schaltschränke in eine Milchfabrik entsendet.

Internationalisierungsprozesse an Schule entwickeln oftmals eine derart vielfältige Eigendynamik, dass man sie durchaus





als wirkungsvollen Transmissionsriemen betrachten kann, dessen Kräfte einen merklichen Beitrag für weiterführende Schul- und Unterrichtsentwicklung leisten können.

Allerdings ist Internationalisierung auch ein Typfrage, denn sie bedeutet im Wesentlichen, über den Tellerrand zu blicken, Risiken einzugehen, rasch zu entscheiden und schnell zu handeln. Sie ist eine zupackende pädagogische Praxis am Menschen, die oftmals ganz im irritierenden Gegensatz zur typisch deutschen und sehr zähen, hochtheo-

retischen Didaktisierung pädagogischer Selbstverständlichkeiten steht. Die großangelegte Studie „Auslandsaufenthalte in der Berufsbildung 2017“ der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung belegt auf empirische Weise die großartigen Erfolge und die glänzende Zukunft dieser Arbeit.

So bleibt mit Blick auf die Frage einer frühzeitigen Strategie bei Initiierung des Prozesses eigentlich nur festzuhalten: Stellen Sie grundsätzlich die Beruflichkeit in den Mittelpunkt der internationalen Maßnahmen, behalten Sie die konse-

quente Qualifikation des Lehrpersonals im Blick, planen Sie mit der Schulleitung den Einsatz von Ressourcen perspektivisch und – last but not least – „machen Sie einfach“!

Ich bin mir sicher, mittelfristig generieren Sie sowohl durch Auslandsmaßnahmen als auch weitere Aktivitäten ein spezifisches Angebotsportfolio an Ihrem Berufskolleg, dessen Attraktivität in Ihrer Region wohlwollend erkannt und genutzt werden wird.

Georg Mühle

Georg Mühle unterrichtet Englisch und Politik am Adolf-Kolping-Berufskolleg in Kerpen-Horrem. Dort koordiniert er seit über zehn Jahren die internationalen Aktivitäten der Europaschule und ist Abteilungsleiter für die Gestaltungstechnischen Assistentinnen und Assistenten mit Allgemeiner Hochschulreife.

Sollten Sie Fragen und Anregungen haben, nehmen Sie Kontakt auf: georgmuehle@aol.com.

Weitere Veröffentlichungen aus dem Bereich Internationalisierung können gerne auch auf von Ihnen gewünschte Themenfelder abgestimmt werden.

Die Info-Graphiken sind in unveränderter Form von NA beim BIBB zur Veröffentlichung freigegeben.

Alle Fotos stammen von Jonas Herrlein, Schüler am Adolf-Kolping-Berufskolleg. Bildrechte liegen beim AKBK.

Anregungen, Nachfragen und Kommentare bitte an die Schriftleitung:
 Mail: bbw@vlbs.de



Das BKU-Sommersportfest

Eine Facette des Bereichs Sport am Berufskolleg

„Höher, schneller, weiter?“ – „Fehlanzeige!“

Das obige Motto beschreibt genau das, was das Sportfest am Berufskolleg Uerdingen NICHT ist, nämlich ein sportlicher Wettkampf der Superlative. Es ist vielmehr ein sportlicher Schuljahresausklang, der nun schon zum dritten Mal stattfindet. Das Ziel ist im sportlichen Sinn als Klasse gegen andere Klassen anzutreten und dabei Spaß zu haben. – Moment, „Spaß als Handlungsziel?“, hatte man nicht im Referendariat gelernt, dass *Spaß* kein Unterrichtsziel sein sollte?

Und warum findet das Sportfest denn an einem gewerblich-technischen Berufskolleg statt, ist das nicht eher ein Thema für die Bildungsgänge aus dem Bereich „Gesundheit und Soziales“? Oder ist das ein Projekt der „Freizeitsportleiter“? – Nein. An unserem MINT-Berufskolleg wird weit ausgeholt, um Sport in die berufliche Bildung zu integrieren. Die Klassen, die an dem jährlichen Sportfest teilnehmen möchten, haben unterrichtsfrei und verbringen einen sportlichen Schultag auf dem Schulgelände, und zwar zusammen mit ihren Coaches. Das sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Klassen normalerweise planmäßig an diesem vorletzten Schultag beschulen würden. Die entsprechenden Lehrer begleiten ihre Teams von einer Station zur nächsten (siehe Ablaufplan). Es gibt in diesem Jahr sogar sieben Stationen: Frisbee-Battle, Zielschießen (Fußball), Körbe werfen (Basketball), Tischtennis, Laufen, Kraftmesser und Kicker-Match. Diese Disziplinen wurden so ausgewählt und konzipiert, dass ein niedrigschwelliges Teilnahmeangebot vorliegt, so dass Schü-



Tina Lahrmann

ler mit unterschiedlichen motorischen Voraussetzungen motiviert werden.

Beim Thema **Motivation** muss man natürlich auch an den Lehrkörper denken, denn das Schuljahr ist zu Ende und man rappelt sich noch einmal für eine außerunterrichtliche Großveranstaltung auf. Im letzten Schuljahr wurde das Sportfest mit 30 Klassen durchgeführt. Das funktioniert nur, wenn das ganze Kollegium mitzieht. Da viele unserer Kollegen sportbegeistert sind, läuft die Kooperation gut. An so einem Tag sieht man die Lehrerinnen und Lehrer (aus Schülersicht) und die Kolleginnen und Kollegen (aus Kollegensicht) auch mal in einer anderen Rolle, z.B. als DJ, Grillmeister, Barkeeper (Cocktailstation), Plakatdesigner, Coach, Fotografin, Auswertungschef oder Ersthelfer (1. Hilfe-Station).

Die Sportlehrerinnen, Sportlehrer und Werkstattelehrer leiten die Sportstationen. Die sportlichen Ergebnisse werden von einem Kollegen nach jeder Station eingesammelt und zur Punktevergabe dem Verantwortlichen zur Auswertung überreicht.

Angemeldet werden die Klassen durch die jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Klassen. Diese füllen zusammen mit ihren Schülerinnen und

Schülern den Meldebogen aus, der einen Monat vorher per Mail und als Kopie in den Fächern der Kollegen liegt. Nun hat man zwei Wochen Zeit seine Klasse anzumelden. Ebenfalls einen Monat vorher hängen im Schulgebäude Ankündigungsplakate aus (siehe Bild unten). Die ausgefüllten Anmeldebögen werden in das Fach der Organisatorin gelegt, damit ein Ablaufplan erstellt werden kann, der abhängig von den teilnehmenden Klassen ist (siehe Bild nächste Seite).

Die Planung und Organisation der Durchführung sollte man sich mit einem Kollegen oder einer Kollegin teilen, so dass die Koordination geregelt werden kann. Selbstverständlich gibt es auch immer viele Ratschläge bei Veranstaltungen „außer der Reihe“. Gerade wenn man zum

2. BKU Sommersportfest

12.07.2018
08:15 Uhr

Die teilnehmenden Klassen treten in
6 Disziplinen gegeneinander an.

Frisbee-Battle

Tischtennis

Kraftmesser

Korbwürfe

Zielschießen

Ausdauerlauf

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTST DU VON DEINEM KLASSENLEHRER!

2. BKU

Sommersportfest

Meldeliste:

Klasse: _____

Klassenlehrer: _____

Unterrichtende Lehrer am 12.07.2018:

3./4. Stunde: _____ 5./6. Stunde: _____

Sportarten	Namen der Schüler/innen
Ausdauerlauf (2 Teilnehmer/innen)	1) _____ 2) _____
Korbwürfe (2 Teilnehmer/innen)	1) _____ 2) _____
Zielschießen (2 Teilnehmer/innen)	1) _____ 2) _____
Frisbee-Battle (4 Teilnehmer/innen)	1) _____ 2) _____ 3) _____ 4) _____
Tischtennis (2 Teilnehmer/innen)	1) _____ 2) _____
Kraftmesser (2 Teilnehmer/innen)	1) _____ 2) _____
Reserve (2 Teilnehmer/innen)	1) _____ 2) _____

Ausgefüllte Anmeldungen bitte bis zum 29.06. ins Fach von Frau Karsjens legen.
Dankel ☺



ersten Mal ein Sommerfest plant. Diese Ratschläge sind oft unterschiedlich zu bewerten und stellen eine Herausforderung dar ;-).

Zu diesem Zweck habe ich mir ein „Bullshit-Bingo“ überlegt, das für alle Veranstaltungen gedacht ist, die von den Kollegen „evaluiert“ werden. Bullshit-Bingo für das Planungsteam: Wer eine dieser Phrasen von seinen Kollegen hört, darf das Kästchen umkringeln

Schülerinnen und Schüler des SV-Teams kümmern sich mit Unterstützung der SV-Lehrer um die Verpflegungsstationen. In diesem Jahr gibt es einen Cocktailstand mit „alkoholfreien Cocktails“ und eine Grillstation. Die engagierte SV-Lehrerin Nora Barth hat für das kommende Sportfest 300 BKU-Trinkbecher bestellt, die nach der Nutzung wieder eingesammelt werden (Pfandsystem). Im Sinne der Nachhaltigkeit und der Reduzierung des Mülls ist das ein wichtiger Schritt.

Das Sommersportfest läuft unter dem Motto „Miteinander“ und ist ein Bestandteil unserer Profilierung „Schule ohne Rassismus. Schule mit Courage“

Schule ohne Rassismus

- Der Name des Sportfests ist „MITEINANDER“
- Dies soll nicht nur ein Name, sondern auch ein Gefühl sein
- Sport verbindet und man übt sich in Fairness und Respekt
- Viele Nationalitäten (ich glaube, es waren über 30) erleben etwas gemeinsam

Das Berufskolleg Uerdingen ist auf dem Weg UNESCO-Projektschule zu werden – auch dazu gehört das jährliche Sommersportfest (siehe Grafik rechte Seite).

Unser sportlicher Partner SC Bayer 05 Uerdingen unterstützt uns bei der Preisvergabe für die Siegerklassen, denn die Plätze

2 und 3 dürfen sich auf einen sonnigen sportlichen Vormittag im Beachclub Krefeld freuen. Der erste Platz wird mit einem größeren sportlichen Ausflug prämiert, z. B. mit einem Ausflug auf eine Kartbahn.

Zielsetzung

Bei unserem BKU-Sommersportfest steht das Gemeinschaftliche im Vordergrund. Man erlebt als Klassen-Team einen sportlichen Vormittag miteinander fernab von Stress und Leistungsdruck. Diese spürbare soziale Energie ist auch ein wichtiger Baustein in dem Bereich der Schülergesundheit, die sich aus dem körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefinden zusammensetzt.

Cocktailstop:

<https://www.misereor.de/spenden/spendenaktionen/cocktail-stop>

- Sport macht Durst
- Durst stillen und dabei Gutes tun
- Rahmen: Fairtrade – Ausstellung (Zutaten sollen fair gehandelt sein) (erstellt durch den katholischen Religionskurs von Stefan Cloerkes)
- Der Erlös soll nicht nach Brasilien gehen, sondern in den Kongo (Krankenhaus soll durch saubere Energie gespeist werden) <https://www.misereor.de/spenden/spendenprojekte/kongo-sonnenenergie-fuer-gesundheitsstationen/> (Profil: Mint und BNE/Agenda 2030 Unesco)
- Es soll Wasser verkauft werden (weg von den Softdrinks)
- Ausklang des Schuljahres – Sommerflair

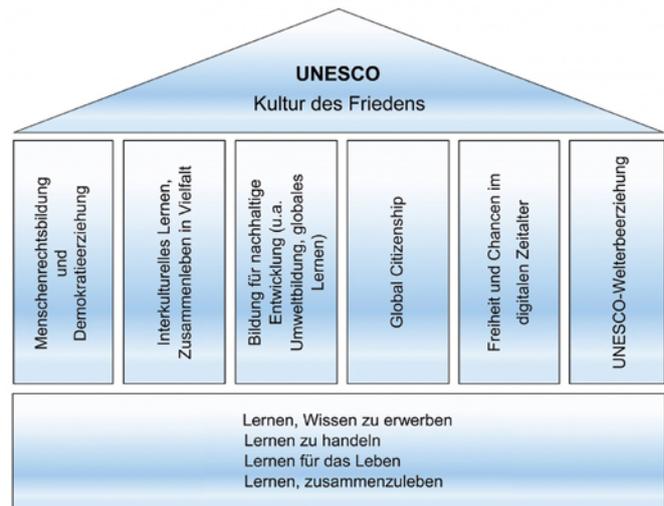


von Nora Barth

Säule 2: Zusammenleben in Vielfalt (Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage)

Säule 3: Bildung für nachhaltige Entwicklung (Spende an Kongo für nachhaltige Energie und Mehrwegbecher)

Säule 4: Global Citizenship (Fairtrade)



von Nora Barth

Wie könnte es einen besseren Weg zur Förderung der Gesundheitskompetenz geben als so ein Sportfest? Bewegungstrends wie die Aktion „Sport im Park“ in Düsseldorf machen es vor, wie sich Fitness im Alltag in größeren Gruppen darstellen kann.

Fazit: Das BKU-Sommersportfest zeigt viele Facetten und ist nachahmenswert.

Das Konzept lässt sich auch an anderen Berufskollegs durchführen. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an mich: Tina.Lahrmann@bkukr.de

Tina Lahrmann



CK71 – MT62 – TG71 – IM64 – EG72 – BFK71 (A/B)

ZEITPLAN FÜR DAS SOMMERSPORTFEST AM 12.7.2018 (GRUPPE 1)

8:15 Uhr → Offizielle Eröffnung des Sportfestes in der Sporthalle

9:00 Uhr - 9:10 Uhr → Vorbereitung an der Station: **Ausdauerlauf**

9:10 Uhr – 9:35 Uhr → Durchführung des **Ausdauerlaufes**

9:35 Uhr – 9:45 Uhr → Wechsel zur Station **Korbwürfe** und Vorbereitung

9:45 Uhr – 10:10 Uhr → Durchführung der **Korbwürfe**

10:10 Uhr – 10:20 Uhr → Wechsel zur Station **Zielschießen** und Vorbereitung

10:20 Uhr – 10:45 Uhr → Durchführung des **Zielschießens**

10:45 Uhr – 10:55 Uhr → Wechsel zur Station **Frisbee-Battle** und Vorbereitung

10:55 Uhr – 11:20 Uhr → Durchführung der **Frisbee-Battles**

11:20 Uhr – 11:30 Uhr → Wechsel zur Station **Tischtennis** und Vorbereitung

11:30 Uhr – 11:55 Uhr → Durchführung der **Tischtennis-Spiele**

11:55 Uhr – 12:05 Uhr → Wechsel zur Station **Kraftmesser** und Vorbereitung

12:05 Uhr – 12:30 Uhr → Durchführung der Boxtechniken zur **Kraftmessung**

Ca. 13:00 Uhr SIEGEREHRUNG

Betreuende Lehrer:

Ab 8:15 Uhr: Herr XY (CK71), Frau XY (MT62), Frau XY (TG71),
Herr XY (IM64), Herr XY (EG72), Herr XY (BFK71)

Ab 10:55 Uhr: Herr XY (CK71), Frau XY (MT62), Frau XY (TG71)
Herr XY (IM64), Herr XY (EG72), Herr XY (BFK71)

Treffpunkte der Stationen:

Ausdauerlauf: Schulhof, hinter der Sporthalle

Korbwürfe: Basketballkorb im Außenbereich

Zielschießen: Sporthalle

Frisbee-Battle: Sporthalle

Tischtennis: Sporthalle

Kraftmesser: Pausenhalle (am Nebeneingang, im Schulgebäude)

Beispielhafter Ablaufplan eines Sportfestes

Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Zusammenbruch im Sportunterricht

Urteil vom 4. April 2019 – III ZR 35/18

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über Amtshaftungsansprüche eines (ehemaligen) Schülers wegen behauptet unzureichender Erste-Hilfe-Maßnahmen durch das Lehrpersonal des Landes Hessen anlässlich eines im Sportunterricht erlittenen Zusammenbruchs entschieden. Er hat das vorangegangene Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Sachverhalt

Der seinerzeit 18 Jahre alte Kläger war Schüler der Jahrgangsstufe 13 und nahm im Januar 2013 am Sportunterricht teil. Etwa fünf Minuten nach Beginn des Aufwärmtrainings hörte er auf zu laufen, stellte sich an die Seitenwand der Sporthalle, rutschte dort in eine Sitzposition und reagierte auf Ansprache nicht mehr. Um 15.27 Uhr ging der von der Sportlehrerin ausgelöste Notruf bei der Rettungsleitstelle ein. Die Lehrerin wurde gefragt, ob der Kläger noch atme. Sie befragte dazu ihre Schüler; die Antwort ist streitig. Sie erhielt sodann von der Leitstelle die Anweisung, den Kläger in die stabile Seitenlage zu verbringen. Der Rettungswagen traf um 15.32 Uhr, der Notarzt um 15.35 Uhr ein. Die Sanitäter und der Notarzt begannen sofort mit Wiederbelebungsmassnahmen, die ungefähr 45 Minuten dauerten. Sodann wurde der intubierte und beatmete Kläger in eine Klinik verbracht. Im dortigen Bericht ist unter anderem vermerkt: „Beim Eintreffen des Notarztes bereits 8 minütige Bewusstlosigkeit ohne jegliche Laienreanimation“.



Bettina Gude

Es wurde ein hypoxischer Hirnschaden nach Kammerflimmern diagnostiziert, wobei die Genese unklar war. Während der stationären Behandlung ergaben sich weitere – teils lebensgefährliche – Erkrankungen. Seit Oktober 2013 ist der Kläger zu 100% als Schwerbehinderter anerkannt.

Prozessverlauf

Der Kläger verlangt Schadensersatz mit der Begründung, sein gesundheitlicher Zustand sei unmittelbare Folge des erlittenen hypoxischen Hirnschadens wegen mangelnder Sauerstoffversorgung des Gehirns infolge unterlassener Reanimationsmaßnahmen durch seine Sportlehrerin und einen weiteren herbeigerufenen Sportlehrer. Hätten diese im Rahmen der notfallmäßigen Erste-Hilfe-Versorgung eine Atemkontrolle und – angesichts des dabei festgestellten Atemstillstands – anschließend eine Reanimation durch Herzdruckmassage und Atemspende durchgeführt, wäre es nicht zu dem Hirnschaden gekommen.

Das Landgericht hat die Klage nach Vernehmung von Zeugen abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg gehabt. Das Oberlandesgericht hat dabei offen gelassen, ob die Sportlehrer nach dem Ergebnis der in erster Instanz durch-

geführten Beweisaufnahme ihre Amtspflicht, erforderliche und zumutbare Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten, verletzt haben. Denn es lasse sich jedenfalls nicht feststellen, dass sich ein etwa pflichtwidriges Unterlassen einer ausreichenden Kontrolle der Vitalfunktionen und etwaiger bis zum Eintreffen der Rettungskräfte gebotener Reanimationsmaßnahmen kausal auf den Gesundheitszustand des Klägers ausgewirkt habe beziehungsweise dass der Zustand des Klägers auf eine massive Sauerstoffunterversorgung bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zurückzuführen sei. Denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Atmung des Klägers erst kurz vor dem Eintreffen der Rettungskräfte ausgesetzt habe oder dass selbst bei Durchführung einer bereits vorher gebotenen Reanimation der Kläger heute in gleicher Weise gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Die Wertung des Landgerichts, wonach sich der Zeitpunkt, zu dem der Kläger aufgehört habe zu atmen, nicht verlässlich festlegen lasse, sodass auch nicht festgestellt werden könne, ab wann Wiederbelebungsmassnahmen geboten gewesen wären, sei nicht zu beanstanden. Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens fehle es an ausreichenden Anknüpfungstatsachen. Dieses Beweisergebnis gehe zu Lasten des Klägers. Gegen das Berufungsurteil richtet sich die vom III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zugelassene Revision des Klägers.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der u.a. für das Staatshaftungsrecht zuständige III. Zivilsenat hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und

die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes ein Schadensersatzanspruch des Klägers nicht auszuschließen ist und es insoweit weiterer tatrichterlicher Feststellungen bedarf.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob aufgrund der erstinstanzlichen Beweisaufnahme von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung auszugehen ist, dahinstehen lassen. Revisionsrechtlich war deshalb zugunsten des Klägers zu unterstellen, dass die beteiligten Sportlehrer notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen pflichtwidrig unterlassen haben. Hiervon ausgehend war die Ablehnung des Beweisantrags des Klägers, ein Sachverständigengutachten zur Kausalität einzuholen, verfahrensfehlerhaft. Der Antrag zielte gerade darauf ab, den Zeitpunkt des Atemstillstands festzustellen und insoweit auch die Behauptung des beklagten Landes zu widerlegen, wonach die Atmung erst unmittelbar vor dem Eintreffen der Rettungskräfte ausgesetzt habe, mithin der dennoch eingetretene Hirnschaden nicht auf das Verhalten der Lehrkräfte zurückzuführen sei. Bekannt (und unstreitig) waren insoweit die Art und die Dauer der von dem Rettungspersonal durchgeführten Wiederbelebungsmaßnahmen. Auch geht aus dem vorgelegten Notarzteinsatzprotokoll detailliert hervor, welche Befunde (einschließlich der Sauerstoffkonzentration im Blut) vor Ort bei dem Kläger erhoben wurden. Das Ausmaß des Hirnschadens ist ebenfalls dokumentiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Sachverständiger anhand dieser Unterlagen in der Lage sein wird, weitere Aufklärung hinsichtlich der tatsächlichen Geschehensabläufe und damit letztlich in Bezug auf die zwischen den Parteien streitige Frage nach der Ursächlichkeit der (vom Berufungsgericht unterstellten) Versäumnisse der Lehrkräfte für den eingetretenen Hirnschaden zu leisten. Nur wenn dies

ausgeschlossen wäre, hätte der Antrag abgelehnt werden dürfen.

Für das weitere Verfahren hat der Senat auf Folgen des hingewiesen

Der Kläger kann sich nicht entsprechend den im Arzthaftungsrecht entwickelten Beweisgrundsätzen bei groben Behandlungsfehlern auf eine Umkehr der Beweislast berufen mit der Folge, dass das beklagte Land die Nichtursächlichkeit etwaiger Pflichtverletzungen der Sportlehrer nachweisen muss. Zwar gelten diese Grundsätze nach der Senatsrechtsprechung wegen der Vergleichbarkeit der Interessenlage entsprechend bei grober Verletzung von Berufs- oder Organisationspflichten, sofern diese als Kernpflichten, ähnlich wie beim Arztberuf, spezifisch dem Schutz von Leben und Gesundheit anderer dienen. Dies hat der Senat für Hausnotrufverträge und die Badeaufsicht in Schwimmbädern angenommen. Die Amtspflicht der Sportlehrer zur Ersten Hilfe bei Notfällen ist wertungsmäßig jedoch nur eine die Hauptpflicht zur Unterrichtung und Erziehung begleitende Nebenpflicht. Die Sportlehrer werden an der Schule nicht primär oder in erster Linie – sondern nur „auch“ – eingesetzt, um in Notsituationen Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können. Eine Verletzung dieser Nebenpflicht, auch wenn sie grob fahrlässig erfolgt sein sollte, rechtfertigt keine Beweislastumkehr in Anlehnung an die oben aufgeführten Fallgruppen.

Eine Haftung des beklagten Landes (§ 839 BGB, Art. 34 GG) kommt nicht nur im Fall grober Fahrlässigkeit in Betracht. Das Haftungsprivileg für Nothelfer (§ 680 BGB) greift hier entgegen der Ansicht des Beklagten nicht. § 680 BGB will denjenigen schützen, der sich bei einem Unglücksfall zu spontaner Hilfe entschließt. Dabei berücksichtigt die Vorschrift, dass wegen der in Gefahrensituationen geforderten schnellen Entscheidung ein ruhiges und überlegtes Abwägen kaum

möglich ist und es sehr leicht zu einem Sichvergreifen in den Mitteln der Hilfe kommen kann. Die Situation einer Sportlehrkraft, die bei einem im Sportunterricht eintretenden Notfall tätig wird, ist aber nicht mit der einer spontan bei einem Unglücksfall Hilfe leistenden unbeteiligten Person zu vergleichen. Den Sportlehrkräfte des beklagten Landes oblag die Amtspflicht, etwa erforderliche und zumutbare Erste-Hilfe-Maßnahmen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise durchzuführen. Um dies zu gewährleisten, mussten die Sportlehrkräfte bereits damals über eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe verfügen. Die Situation des § 680 BGB entspricht damit zwar der von Schülern, aber nicht der von Sportlehrkräfte, zu deren öffentlich-rechtlichen Pflichten jedenfalls auch die Abwehr von Gesundheitsschäden der Schüler gehört. Selbst wenn es sich nur um eine Nebenpflicht der Sportlehrkräfte handelt, sind Sinn und Zweck von § 680 BGB mit der Anwendung im konkreten Fall nicht vereinbar. Insoweit ist der Anwendungsbereich des § 839 Abs. 1 BGB auch davon geprägt, dass ein objektivierter Sorgfaltsmaßstab gilt, bei dem es auf die Kenntnisse und Fähigkeiten ankommt, die für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind. Zur Führung des übernommenen Amtes gehören bei Sportlehrerinnen und Sportlehrer aber auch die im Notfall gebotenen Erste-Hilfe-Maßnahmen. Dazu stände eine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit in Widerspruch. Eine solche einschneidende Haftungsbegrenzung erscheint dem Senat auch vor dem Hintergrund nicht gerechtfertigt, dass mit jedem Sportunterricht für die Schülerinnen und Schüler gewisse Gefahren verbunden sind. Es wäre aber nicht angemessen, wenn der Staat einerseits die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet, andererseits bei Notfällen im Sportunterricht eine Haftung für Amtspflichtverletzungen der zur Durchführung des staatlichen Sportunterrichts berufenen Lehrkräfte nur bei grober Fahrlässigkeit und damit nur in Ausnahmefällen einträte.

Vorinstanzen

Landgericht Wiesbaden – 5 O 201/15 –
Entscheidung vom 30. November 2016
Oberlandesgericht Frankfurt am Main –
1 U 7/17 – Entscheidung vom 25. Januar
2018

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 34 Satz 1 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm

einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

§ 680 BGB

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

Für Sie entdeckt

Bettina Gude
Schriftleitung bbw

Kurz gefasst

Erste Hilfe ist Nebenamtspflicht der Sportlehrkräfte

Mit diesem Urteil stellte das BGH darüber hinaus klar, dass Sportlehrkräfte verpflichtet sind, in Notfällen die ihnen zumutbaren Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu ergreifen, und zwar dies rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise. Diese Verpflichtung gehöre zwar nicht zu den Hauptaufgaben einer Sportlehrkraft, nämlich die Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen, jedoch treffe die Lehrerin / den Lehrer die Nebenpflicht, bei Unfällen das ihr/ihm Mögliche zu tun, um schädliche Folgen zu vermeiden.

„Öffentlicher Dienst: Die Zukunft ist jetzt!“

DBB NRW Gewerkschaftstag 2019

Am 20. – 21. Mai 2019 fand im Crowne Plaza Düsseldorf – Neuss, unter dem Motto „Öffentlicher Dienst: Die Zukunft ist jetzt!“ der Gewerkschaftstag des Deutschen Beamtenbundes Nordrhein-Westfalen statt. Das oberste Beschlussorgan des DBB NRW tagt alle 5 Jahre und berät, neben der Wahl des Vorstandes, über die gewerkschaftspolitische Agenda. Als Redner im öffentlichen Teil der Veranstaltung erschienen der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Armin Laschet, und Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auf der Gästeliste der zweitägigen Veranstaltung befanden sich 360 stimmberechtigte Delegierte, darunter 8 Delegierte des *vlbs*, und 50 Gastdelegierte.

Die Delegierten wählten Roland Stauder (Kombo) mit 99 Prozent erneut zum Vorsitzenden des DBB NRW. Er ist seit 2014 als 1. Vorsitzender im Amt. Zweite Vorsitzende ist Jutta Endrusch (vbe). Als Stellvertreter wurden Andreas Barsch (PhV), Erich Rettinghaus (DPoIG), Himmel Ertürk (vdla) und Andrea Sauer-Schnieder (DSTG) gewählt. Mit der Wahl von Andreas Bartsch, Präsident des Nordrhein-Westfälischen Lehrerverbandes (NRWL) bedeutet dies ein gutes Ergebnis auch für den *vlbs*.

Mit dem Thema Digitalisierung, setzte der Bundesvorsitzende des DBB, Ulrich Silberbach, einen weiteren Akzent der Veranstaltung und rief die Funktionsträger im öffentlichen Dienst dazu auf, bei der Gestaltung der Digitalisierung eng zu kooperieren. „Von essentieller Bedeutung für das Gelingen dieser Transformation ist daher das partnerschaftliche Miteinander von Behördenleitung und Personalrat: Mitnehmen und Mitgestalten – das muss das Gebot der Stunde sein.“

„Es ist unser Anspruch, dass der DBB NRW die Stimme des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen ist“, bekräftigte der wiedergewählte Vorsitzende. In diesem Sinne gratuliert der *vlbs* dem neuen Vorstand und freut sich auf die Zusammenarbeit.

Ihr vlbs
Ihr Partner vor Ort



Die Nutzung digitaler Medien im Unterricht – und die damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen Teil I

Die Nutzung von Medien hat sich im Laufe der Jahre an Schulen erheblich verändert. Das Unterrichtsmaterial früherer Jahre bestand hauptsächlich aus analogen Medien, also den Schulbüchern in der uns bekannten Buchform. Heute sind digitale Medien ein fester Bestandteil unseres privaten und beruflichen Lebens geworden, so dass diese natürlich auch als Unterrichtsmaterialien Einzug in Schulen gehalten haben. Schulen und Lehrkräfte haben sich daher zunehmend der Aufgabe zu stellen, den Schülerinnen und Schülern einen kompetenten Umgang mit den neuen Medien beizubringen. Die Jugendlichen kennen sich zwar im Umgang mit „ihren Medien“ aus, wissen aber oft nicht, welche rechtlichen Dinge zu beachten sind.

Die Digitalisierung hat den Umgang mit der Informationsbeschaffung grundlegend verändert. Die Nutzung von digitalen Medien ist heute für alle Menschen unkompliziert zugänglich, während die Informationsbeschaffung von analogen Medien doch mit größerem Aufwand verbunden ist. Das bedeutet, dass in der digitalen Welt die Rechte der Urheber schneller und unauffälliger verletzt werden können als dies bei einer rein analogen Nutzung von Informationen möglich ist.

In der Ausgabe 01/2019 habe ich Ihnen die rechtlichen Grundlagen des Urheberrechts nahegebracht und darauf hingewiesen, dass das Urheberrecht den Schöpfer eines Werkes umfassend schützt. Die Ausgabe 02/2019 hat davon gehandelt, welche gesetzlichen Reformen für den Bildungssektor am 01. März 2018 in Kraft getreten sind, die teilwei-



Carola Dehmel

se die erlaubten Nutzungsmöglichkeiten von geschützten Werken gestärkt haben.

Heute möchte ich Ihnen §60 a Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) noch etwas ausführlicher erläutern, da er ein Bildungsprivileg enthält, das es Bildungseinrichtungen erlaubt, geschütztes Material – egal ob analog oder digital – zur Veranschaulichung im Unterricht in gewissem Umfang zu verwenden.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Grundsätzlich besagt §60 a UrhG, dass veröffentlichte urheberrechtlich geschützte fremde Werke ausnahmsweise ohne Zustimmung des Rechteinhabers bis zu 15% vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden dürfen.

Das **Vervielfältigungsrecht** ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes her-

zustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl (§ 16 Abs. 1 UrhG). Es spielt also keine Rolle, ob die Kopien analog oder digital hergestellt werden.

Das **Verbreitungsrecht** ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen (§ 17 Abs. 1 UrhG).

Das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19a UrhG).

Eine öffentliche Zugänglichmachung bedeutet im schulischen Zusammenhang, dass das urheberrechtlich geschützte Material über das Internet oder das Intranet zum individuellen Abruf bereitgehalten werden darf, also digital genutzt werden darf. Damit ist klar, dass § 60 a Abs. 1 UrhG eine Grundlage dafür bietet, dass auch digitale Medien an Schulen genutzt werden dürfen. Durch die Erweiterung, dass geschützte Werke auch in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden dürfen, ist sichergestellt, dass zu Unterrichtszwecken Fremdmaterial in Präsentationen eingearbeitet werden darf.

Nutzungen sind allerdings nur dann gestattet, wenn sie dazu dienen, den **Unterricht zu veranschaulichen**. Durch die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes muss erreicht werden, dass der Inhalt des Lehrstoffes verständlicher wird und leichter zu verstehen ist. Nur unter diesen Umständen bedarf es keiner Erlaubnis des Rechteinhabers. Die Veranschaulichung kann während des Unterrichts oder einer Prüfung oder jeweils davor oder danach stattfinden.

Daraus ergibt sich, dass Nutzungen, die dem oben genannten Zweck zuwiderlaufen und nicht der Ergänzung des vermit-

telten Lehrstoffes dienen, ohne Erlaubnis des Rechteinhabers bzw. ohne Zahlung einer Vergütung nicht genutzt werden dürfen.

Gemäß **§ 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG** darf die Bereitstellung von digitalisierten Medien über einen Online-Zugang nur für die Beteiligten des Unterrichts erfolgen, zu dessen Veranschaulichung die Nutzung erfolgen soll. Daher ist es nach § 60a Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht erlaubt, das Material allen Schülerinnen oder Schülern bzw. allen Lehrkräften einer Schule zur Verfügung zu stellen, indem diese Zugriff auf diese Dateien bekommen. Das bedeutet, dass die Dateien durch ein Passwort so zu schützen sind, dass unberechtigte Personen – also alle außerhalb des eigenen Kurses – keinen Zugriff darauf haben. Wenn Sie also die Lernplattform Moodle nutzen, dann muss dieser Bereich für die berechtigten Schülerinnen und Schüler durch die Vergabe eines Passwortes besonders geschützt sein.

§ 60a Abs. 1 Nr. 2 UrhG stellt nun aber eine Erweiterung dar und erlaubt Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung – also derselben Schule – angefertigte Unterrichtsmaterialien teilen zu dürfen. Die Lehrkräfte können dann die geteilten Materialien – so wie es § 60 a Abs. 1 Nr. 1 erlaubt – für den eigenen Unterricht und die dazugehörigen Schülerinnen und Schüler verwenden.

Tipp: Auch hier empfiehlt es sich, für die jeweiligen Personengruppen gesonderte Passwörter zu vergeben, da es sein kann, dass Sie als Lehrkraft mit den geteilten Unterrichtsmaterialien auch eigene Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellen, die dann eventuell eines besonderen Schutzes bedürfen.

Nach **§ 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG** darf das Material auch Dritten zugänglich gemacht werden, wenn diese dazu verwendet werden, Unterrichts- und Lernergebnisse zu präsentieren. Zu denken ist hier an den Tag der offenen Tür, um die eigene

Schule vorzustellen oder an Elternabend, um Unterrichtsinhalte vorzustellen. Auch die Veröffentlichung auf Webseiten gehört dazu, da Schulen dadurch einen öffentlichen Einblick in ihre Unterrichtsarbeit geben.

Wie bereits in meinem Artikel der Ausgabe 02/2019 dargestellt, bleibt die Verwendung von Kopien aus Schulbüchern ohne Genehmigung weiterhin untersagt, was ein großes Manko im Unterrichtsalltag darstellt. Das bedeutet, dass Schulbücher für den Unterrichtsgebrauch an Schulen nur mit Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden dürfen. Analoge oder digitale Kopien aus Schulbüchern ohne Erlaubnis der Verlage sind deshalb nicht gestattet. Dieser Grundsatz hat sich auch durch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) nicht geändert und ist weiterhin nach **§ 60 a Abs. 3 Nr. 2 UrhG** untersagt.

Um Lehrkräften dennoch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte aus Büchern, Unterrichtswerken, Presseartikeln und Musiknoten analog und digital für den Unterricht zu ermöglichen, haben die Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition, der Presse-Monitor GmbH und den Bildungsmedienverlagen den so genannten „Fotokopiervertrag“ – den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ – geschlossen. Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022.

Dadurch dürfen **auch die Werke**, deren Nutzung nach § 60 a Abs. 3 UrhG **eigentlich untersagt sind** wie

- einzelne Pressebeiträge
- Musiknoten
- analoge Unterrichtswerke (Schulbücher)

analog und digital vervielfältigt und verbreitet werden wie es in § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist.

Lehrkräfte können danach digitalisierte Materialien für den eigenen Unterrichtsgebrauch digital nutzen, beispielsweise über interaktive Whiteboards (IWB) oder Beamer. Sie können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, Tablet, Laptop). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver. Die Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule BASS 10-41 Nr. 4) muss nur dann beachtet werden, wenn die Materialien einen Bezug zu persönlichen Daten aufweisen, was in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

Was ist demnach erlaubt durch Gesamtvertrag „Vervielfältigung an Schulen“?

Aus Schulbuchwerken zu Unterrichtszwecken

- dürfen maximal 15 Prozent,
- höchstens 20 Seiten je Werk, analog und digital vervielfältigt werden
- pro Schuljahr und Schulklasse.

Kopien und Scans aus Schulbuchwerken dürfen nur

- dem **eigenen Unterrichtsgebrauch** einer Lehrkraft, inkl. Unterrichtsvor- und Unterrichtsnachbereitung dienen.

Schulbücher dürfen somit niemals

- vollständig kopiert oder eingescannt werden.

Lehrkräfte dürfen

- Scans digital oder als Ausdruck an ihre Schüler weitergeben.
- Sie dürfen sie über PCs, Tablets, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und im erforderlichen Umfang speichern, wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen.

Dies gilt für alle Lehrkräfte an öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) sowie an privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie an den Schulen des Gesundheitswesens.

Beachten Sie bitte auch immer das Erfordernis der Quellenangabe nach §63 UrhG und das Änderungsverbot nach §62 UrhG.

Jetzt bleibt noch die Frage offen, ob die Nutzung des Internets zu Unterrichtszwecken urheberrechtsfrei gestattet ist. Die Antwort liegt als Verneinung klar auf der Hand, denn auch im Internet sind Urheberrechte zu beachten. Es sei denn, dass die Werke frei nutzbar, also mit einer sogenannten öffentlichen Lizenz ausge-

staltet sind. Aber Vorsicht, auch hier gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen, die jede Nutzerin und jeder Nutzer kennen sollte.

Die Website „Creative Commons“- zu finden unter dem Link <https://creativecommons.org/licenses/> – zeigt auf, welche verschiedene freie Lizenzen es gibt und welche Bedeutung diese für Nutzer haben. Dieser Ansatz ermöglicht es, freie und offene Inhalt für den Unterrichtsgebrauch zu finden, ohne in eine rechtliche Falle zu tappen.

In der nächsten Ausgabe erläutere ich Ihnen die rechtlichen Grundlagen bei Nutzung mobiler Endgeräte im Unterricht und das Erfordernis einiger grundsätzlicher Regeln.

Ich wünsche Ihnen bis dahin eine schöne unterrichtsfreie Zeit, erholen Sie sich in Ihrem Urlaub und kommen Sie gestärkt zurück in den Schulalltag.

Es grüßt Sie herzlich

Carola Dehmel

Rechtsanwältin/Mediatorin ■

Das Leben ist voller Überraschungen!

Manchmal gibt es Änderungen im Leben. Daher wäre es gut, wenn Sie uns bei folgenden Änderungen benachrichtigen:

- | | | | |
|----------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| ■ Umzug | ■ Pensionierung / | ■ Statusänderung | ■ Elternzeit |
| ■ Bankverbindung | Eintritt in Ruhestand | ■ Namensänderung | ■ Und alle weiteren |
| ■ Stundenreduzierung | ■ Altersteilzeit | ■ Schulwechsel | Änderungen |

Diese Änderungen melden Sie bitte bei Frau Briese in der Geschäftsstelle.

Es können sich evtl. hierbei die Beiträge ändern. schriftlich an: Buchhaltung@vlbs.de

Auszubildende im bionischen Netz 5.0

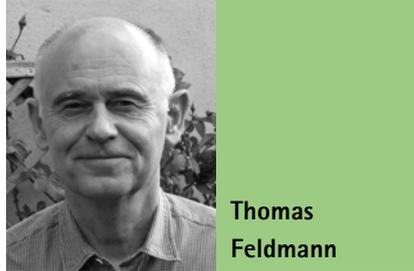
Aktuell wird viel diskutiert über die Digitalisierung der Berufskollegs. Unter dem Stichwort „Industrie 4.0“ sollen die Berufskollegs umgepflügt werden, damit sie den technologischen Wandel aktiv mitgestalten können. In den Fokus einer Bildungsoffensive gerät hierbei primär der technologische Wandel und sekundär die Auszubildenden. Bei dieser Sichtweise geht man davon aus: Die Auszubildenden werden sich dem Technologiewandel und den damit verbundenen neuen Bildungsvorgaben naturwüchsig anpassen und nicht die Technik an die Auszubildenden. In der aktuellen Debatte fällt weiterhin auf, dass ein Ausblick auf nachfolgende Evolutionsstufen, die potentiell auf die „Industrie 4.0“ folgen können, so gut wie gar nicht Teil der Debatte sind. In diesem Beitrag soll die aktuell intensiv geführte Diskussion um die Industrie 4.0 erweitert werden. Es soll ein Blick über die vierte industrielle Entwicklungsstufe hinaus erfolgen auf das, was einmal die Industrie 5.0 werden kann.

Rückblick: Vier industrielle Revolutionen der Technikgeschichte

Die Begriffe „Automatisierung“ und „Digitalisierung“ schlagen eine Brücke zu den vier industriellen Revolutionen der Technikgeschichte.

Die *erste Revolution* (Industrie 1.0) ist der Übergang vom Manufakturwesen zur mechanischen Produktion im 19. Jahrhundert. Exemplarisch hierfür stehen mechanische Webstühle und der Einsatz von Dampfmaschinen in Fabriken.

Die *zweite industrielle Revolution* (Industrie 2.0) bezeichnet die Fließbandarbeit und den Taylorismus des frühen 20. Jahrhunderts. Eine neue Arbeitsorganisation, durch eine streng getaktete Produktionskette mit streng festgelegten, monotonen



Thomas
Feldmann

Arbeitsabläufen machten die Massenproduktion von Waren und Gütern möglich.

Die *dritte Revolution* (Industrie 3.0) beginnt mit der Erfindung des Mikroprozessors. Durch Computer, Sensoren und Schaltkreise können Maschinen seit den 1970er Jahren produktiver und eigenständiger arbeiten. Mit der Erfindung der speicherprogrammierten Steuerung wurden Maschinen digital und damit von Computern gesteuert.

Bei der Industrie 4.0 steht die Vernetzung bisher weitgehend unverbundener Produktionskomponenten im Mittelpunkt, was durch die digitale Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt. Die *vierte industrielle Revolution* (Industrie 4.0) handelt nach dem Grundsatz: „Automatisiert und digitalisiert wird, was automatisiert und digitalisiert werden kann“. „Industrie 4.0“ bezieht sich nicht nur auf reine Industrie-Prozesse. Durch die neuen Technologien werden nicht nur Produktionsprozesse automatisiert/digitalisiert, sondern auch zunehmend geistige Tätigkeiten: Automatisierte/digitalisierte Versicherungsunternehmen, Börsen ohne trader, Texte ohne Redakteure, Taxiunternehmen ohne eigene Taxis. Dies führt zu neuen Wertschöpfungsketten und veränderten Arbeitsverhalten.

Vorausblick: Industrie 5.0

Mit Blick auf biologische Strukturen, egal ob Pflanzen oder Lebewesen, fällt eine

Besonderheit im Vergleich zu heutigen Produktionsprozessen auf. In der Natur wird ein anderer, zirkulärer Produktionsweg gewählt. Bei der Industrie 4.0 handelt es sich um ein lineares System, das etwas von sich selbst Verschiedenes produziert, das nicht der eigenen Reproduktion dient. Bei der Industrie 5.0 handelt es sich um Maschinen, die sich selbst replizieren (reparieren, optimieren, vervollständigen) können. Wenn 3D-Drucker in der Lage sind, die Kunststoffteile, aus denen sie selbst bestehen, selbst herzustellen, so weist dieser Ansatz auf das Potenzial eines bionischen Verfahrens hin. Heute arbeiten unsere Auszubildenden an Maschinen, die sich selbst optimieren und selbst reparieren. Statt der gewohnten Kausallogik aus Input (Fremdkomponenten) und Output (Produkt) entsteht eine selbstbezogene, rekursive Logik.¹ In Anlehnung biologischer Strukturen spricht man von einem Produktionsprozess, der autopoietisch und selbstreferentiell ist.²

Zum Begriff Autopoiesis

Der Begriff Autopoiesis ist zusammengesetzt aus dem griechischen Begriffen „autos“= selbst und „poiein“ = machen. Autopoietische Systeme sind also solche, die sich „selbst machen“ können. Selbsterstellung und Selbsterhaltung sind somit Grundeigenschaften dessen, was als Autopoiesis bezeichnet wird. Bei der Autopoiesis werden keine Systemelemente aus der Umwelt in das System übernommen. Alle Systemelemente müssen aus den vorhandenen Systemelementen entstehen. In diesem Fall spricht man von Zirkularität oder Selbstreferentialität. Weil das autopoietische System die Einheiten erzeugt, aus denen es besteht, kann dieses System als geschlossen bezeichnet werden.

Autopoietische Systeme sind abgeschlossen gegenüber der Umwelt und sind nicht

fähig Zustandsänderungen der Umwelt wahrzunehmen. Ein autopoietisches System ist „selbstorganisierend“, „selbsterzeugend“, „selbsterhaltend“ und „selbsterferentiell“. Aufgrund der operativen Geschlossenheit kann ein externer Beobachter keine Aussagen über die interne Organisation eines Systems machen. Welche internen Vorgänge für die Erzeugung eines Outputs bei einem bestimmten Input verantwortlich sind, ist nicht analysierbar. Von außen kann lediglich eine Betrachtung der Input/Output Beziehung erfolgen. Das System entspricht einer Blackbox.³

Operieren mit Sinn

Die Grundeigenschaft von autopoietischen Systemen ist ihre „operationale Geschlossenheit“. Auch biologische Systeme schließen sich von der Umwelt ab und beziehen sich vornehmlich auf sich selbst. So wird, um bei einem biologischen Beispiel zu bleiben, eine menschliche Leber nicht den Namen des Menschen kennen, in dessen Körper sie arbeitet. Für das Funktionieren des Organs ist das unerheblich. Genauso wenig wird ein technisches System unterscheiden, wie z. B. ein Laserdrucker, ob er ein Gedicht von Goethe oder ein Rezept für einen Auflauf druckt. Der Drucker platziert einfach schwarze Punkte auf einer weißen Fläche. **Der Handwerker und jeder in Arbeit tätige Mensch braucht neben dem Warum aber auch ein Wozu.** Psychische und soziale Systeme können durch das Operieren mit Sinn von anderen Systemen abgegrenzt werden. Auszubildende lassen sich durch ihren Sinngebrauch charakterisieren, nicht aber Maschinen und Organismen. Eine unkritische Übertragung eines technischen Modells auf den human-sozialen Bereich beachtet diese Unterscheidung nicht. Für die Beschreibung der Autopoiesis sozialer Systeme ist eine eigene Theorie notwendig.⁴

Ebenenvertauschung

Streng empirisch-wissenschaftlich gesehen ist bisher nur die Zelle als autopoie-

tisches System operational definierbar. Mehrzellige Organismen sind, nicht ohne riskante Analogiebildung, bestenfalls als autopoietische Systeme „zweiter Ordnung“ zu bezeichnen. Heterogen zusammengesetzte ökologische Gemeinschaften von Organismen sind autopoietische Systeme „dritter Ordnung“. Sozietäten aller Art wie z. B. schulischen Gemeinschaften und menschlichen Gesellschaften sind, wenn es überhaupt noch einen Sinn hat, von Autopoiesis zu sprechen, nur als autopoietisches System „vierter Ordnung“ zu klassifizieren. Ihr autopoietischer Charakter ist auf jeden Fall weit hergeholt „und die „logische“ Begründung, dass Gesellschaften sich aus lebenden Individuen zusammensetzen und demgemäß die autopoietische Charakteristik allen „Lebens“ teilen (Luhmann 1986a, S. 172), ist nur Ausdruck einer kategorialen Ebenenvertauschung (Varela 1981, S. 15; Roth 1986, S. 178); keinesfalls sind menschliche Gesellschaften autopoietische Systeme „erster Ordnung...“ (Walter L. Bühl: „Grenzen der Autopoiesis“. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Nr.39, 1987, p. 225).

Autopoiesis und sozialer Wandel

Die Systemkomplexität schließt mehr Möglichkeiten aus als die der Welt und ist damit weniger komplex. Durch ein Komplexitätsgefälle wird die Umwelt vom System getrennt. Eine empirische Bestimmung der Struktur des Komplexitätsgefälles sowie einer Interaktionsstruktur zwischen System und Umwelt entfällt. Dies wird vor allem bei ökologischen Fragen peinlich.⁵

Im engeren Sinn meint die Autopoiesis nur den Prozess der rekursiven Selbstproduktion bzw. der fortlaufenden Erneuerung der mikroskopischen Systembauteile. In keinem Fall aber ist Autopoiesis gleichzusetzen mit biologischen und sozialem „Wandel“. Die Wandlungsmechanismen und Wandlungsprozesse, die im biologischen oder Sozialsystemwandel zusammenwirken bleiben im Dunkeln.

Beschreibbar ist nur das äußerliche Bewegungsbild (Oszillationen um einen Gleichgewichtspunkt, Katastrophensprünge, Fluktuationen, Zyklen, etc.).

Die digitale Spreizung

Mittelständischen Unternehmen fehlt häufig das Verständnis und die Umsetzung von Industrie 4.0 fällt schwer. Für Handwerksbetriebe ist die Umsetzung von Industrie 4.0 nur für ihre verwaltungstechnischen Abläufe von Bedeutung. Zwar ist in den letzten Jahren zunehmend festzustellen, dass mittelständische Industrieunternehmen um die Integration der Digitalisierung in ihre Produktionsabläufe bemüht sind, jedoch muss auch wahrgenommen werden, dass größere Unternehmen ihre Vorsprünge gegenüber den Mittelstand durch die Digitalisierung weiter ausbauen. Diese technologische Spreizung zwischen Großunternehmen und mittelständischen Handwerksbetrieben vergrößert sich zunehmend und wird bei dem Paradigma „Industrie 5.0“ seinen Spreizhöhepunkt noch nicht erreicht haben. Es gibt auch im Berufskolleg eine interne Spreizung. Statt Digitalisierung herrscht an vielen Schulen „Kreidezeit“. So verfügt an einem Berufskolleg das gesamte Lehrerkollegium nur über einen Telefonanschluss. Diese technologische Spreizung potenziert sich, wenn Schulleitung, im vorausgehenden Gehorsam, Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer aller Fachbereiche dazu anhalten ihre didaktischen Jahresplanungen im Hinblick auf „Industrie 4.0“ umzuschreiben. Es wird nicht wahrgenommen, dass man sich zu einem Erfüllungsgehilfen einer außerpädagogischen Instanz, der Großindustrie macht.

Ausblick

Die autopoietische Produktion (Industrie 5.0) wird durch ihren Material- und Energieverbrauch und nicht mehr durch menschliche Ressourcen im Sinne des Produktionsfaktors Arbeit begrenzt. Der Entfall von hochqualifizierten Arbeitsplätzen im Anlagenbau und der Wartung von Pro-

duktionsanlagen wird zwangsläufig auch in der fünften industriellen Evolutionsstufe ökonomische und volkswirtschaftliche Folgen haben. Die sozial absehbaren Folgen sind bei der Entwicklung autopoietischer Fabriken voraussichtlich ein weiterer Verlust von qualifizierter Arbeit und der damit verbundenen Sinnggebung.

1 Diese diesbezügliche (rekursive) Logik ist unüblich, weil der Mensch gewöhnt ist an lineare Bezüge des Denkens. Aus einer Ursache folgt eine Wirkung in Form einer Kausalkette mit Anfang und Ende. Bei rekursiven Zusammenhängen wird hingegen der Output des Prozesses wieder zum Input. Das erinnert an Münchhausen, der vorgab sich an den eigenen Haaren aus dem Sumpf gezogen zu haben.

2 Diese für Biologen selbstverständlichen Effekte sind beispielsweise beobachtbar, wenn Menschen kleine Hautverletzungen haben und diese, scheinbar selbstverständlich, durch die Haut selbst repariert werden. Aus Haut wird folglich wieder Haut produziert.

3 Handlungstheoretisch formuliert: Durch die operative Geschlossenheit und Selbstreferentialität autopoietische Systeme ist eine gezielte Beeinflussung des Systems nicht möglich. Da die Umwelt den Zustand des autopoietischen Systems nicht erkennen kann, kann

Die gesamtgesellschaftlichen Folgen sind bei der Entwicklung solcher Systeme zu berücksichtigen und bei der Vermittlung in den Berufskollegs zu thematisieren. Wenn auch die Entwicklungsstufe der „Industrie 5.0“ noch in weiter Ferne zu sein scheint, so ist doch mit diesem Beitrag ein Ausblick gege-

ben, was nach der Industrie 4.0 kommen kann.

die Umwelt nicht beurteilen, wie das System auf einen Umwelteinfluss, eine Störung reagiert. Obwohl das System intern völlig deterministisch abläuft, verhält es sich nach Außen scheinbar nicht-deterministisch.

4 Wie dies aussehen kann: „Will man jedoch Sozial-systeme als selbstreferentielle Systeme betrachten, so muß man sich zunächst mit dem grundlegenden Begriff Sinn auseinandersetzen: Sinn tritt immer bezogen auf ein System auf. Er bezeichnet die system-spezifischen Kriterien, nach welchen Passen und Nicht-Passen (im Bezug auf das System selbst) abgewogen wird. Zwischen Systemen sind Interaktionen und Kommunikationen nur durch deckungsgleiche Sinn-Inhalte möglich. Sinn kann sich in Normen, Werten, Rollen etc. manifestieren. Im Laufe von Interaktionen bzw. Kommunikationen kann er aber auch neu entstehen. Jeder Mensch muß sich an Sinn orientieren, ihn produzieren oder einfach prozessieren. Allerdings ist das psychische System nicht das einzige, welches mit Sinn operiert.

*Thomas Feldmann
ehemaliger Berufsschullehrer
(Fakultäten Sport, katholische Religions-
lehre und praktische Philosophie)* ■

Gleichermaßen tut es das soziale System.“ („Selbstreferentielle Systeme nach Niklas Luhmann“. In: www.systemische-beratung.de)

5 Technisch gesehen weniger konsequent: „Selbstverständlich ist ein autopoietisches System energetisch und thermodynamisch offen. ... Oder strukturell definiert, ist von einem „autonomen Rand“ zu sprechen, d. h. einer Austausch- und Filterzone, die in ihrem Selektionsmuster und ihrem Durchsatz vom System selbst bestimmt wird oder zumindest nicht unabhängig vom System existiert. ... Was die phylogenetische Entwicklung betrifft, so erlaubt oder ermöglicht die Umwelt jeweils nur ein Reproduktion jener autopoietischen Grundzüge und Einheiten, die in einer strukturellen Komplementarität (oder strukturellen Koppelung) mit ihr stehen. (Walter L. Bühl: „Grenzen der Autopoiesis“. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Nr.39, 1987, p. 225-254)

Bezirksseniorentag 2019 – BV Münster

Vorabinformation

Die Planung für den diesjährigen Bezirksseniorentag im Regierungsbezirk Münster des *vbs* ist abgeschlossen. Im vorigen Jahr wurde unter anderem der Vorschlag gemacht, den Bioenergie Saerbeck zu besichtigen.



Gerd Stolle

Auf dem 90ha großen Gelände eines ehemaligen Munitionsdepots der Bundeswehr wurde ein Standort für erneuerbare Energie errichtet. Es entstand ein Mix aus PV-Anlagen, Windenergieanlagen und Biogasanlagen. Die dort erzeugte Energie reicht aus, um die Gemeinde Saerbeck zu versorgen und die gleiche Menge noch einmal als Überschuss in das Netz einzuspeisen.

Wer sich informieren will, kann dies unter info@saerbecker-energiewelten.de

oder www.saerbecker-energiewelten.de tun.

Da das Gelände sehr weiträumig ist, besteht die Möglichkeit, die zweistündige Führung mit dem eigenen Pkw durchzuführen, wie der Organisator der Führung vorschlug. Es empfiehlt sich hierzu, vor Ort Fahrgemeinschaften bilden. An bestimmten Punkten werden dann die Erläuterungen erfolgen.

Nach der Führung ist wie immer noch Zeit bei Kaffee, Kuchen und Brötchen zu plaudern.

Als Termin ist der **11. September 2019** vorgesehen.

Treffpunkt ist der Parkplatz vor dem Energiepark in Saerbeck an der Riesenbecker Straße.

Der endgültige Ablauf ist aus der Einladung zu entnehmen, die noch allen zugeschickt wird.

*Gerd Stolle
Bezirksseniorenvertreter Münster* ■

Auszeit vom Beruf

Flexible Arbeitszeitgestaltung auf der Basis des Pflegezeit- und des Familienpflegezeitgesetzes

Pflegebedürftig kann ein Mensch von heute auf morgen werden. Ein Angehöriger erleidet einen Schlaganfall, ein Familienmitglied stürzt unglücklich in seiner Wohnung – und Sie stehen plötzlich vor der Frage: Wie kann es weiter gehen? In kurzer Zeit müssen Sie viele Entscheidungen treffen, um die Pflege zu organisieren. Dennoch wird von Ihnen erwartet, dass Sie Ihren Schulalltag wie gewohnt zuverlässig bewältigen.

Es gibt vier Möglichkeiten, sich vorübergehend vom Schuldienst beurlauben zu lassen oder die Stundenzahl zu reduzieren, um einen Angehörigen zu pflegen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW in § 16 „Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen“ bzw. § 16 a „Familienpflegezeit“ sowie im Pflegezeit- und im Familienpflegezeitgesetz geregelt. Hier finden Sie einen Überblick: Die **kurzzeitige Arbeitsverhinderung** ermöglicht Ihnen eine zehntägige Arbeitspause, mit der **Pflegezeit** können Sie bis zu sechs Monate eine Auszeit nehmen, die **Familienpflegezeit** erlaubt Ihnen bis zu zwei Jahre in Teilzeit zu arbeiten, und die **Begleitung in der letzten Lebensphase** ermöglicht Ihnen eine dreimonatige Freistellung vom Schuldienst. Bitte zögern Sie nicht, sich von Ihrem Personalrat individuell beraten zu lassen, welche der Möglichkeiten für Sie in Frage kommt.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung – eine 10 tägige Atempause

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ist zur Bewältigung eines akuten Notfalls gedacht, wenn z.B. ein Angehöriger aus dem Krankenhaus entlassen wird, der sich



Dorothee Hartmann

nicht selbst versorgen kann und dessen Pflege noch organisiert werden muss. Wenn Sie die Freistellung nutzen möchten, stellen Sie auf dem Dienstweg einen formlosen Antrag an die Bezirksregierung. Die Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung weisen Sie mit einem Attest des behandelnden Arztes nach. Eine Vorlage für diese ärztliche Bescheinigung können Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herunterladen: www.wege-zur-pflege.de.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann für jeden Pflegebedürftigen in der Regel nur einmal in Anspruch genommen werden. Die zehn Tage müssen nicht am Stück genommen werden, sie können auch aufgeteilt werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben in dieser Zeit Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung, das Pflegeunterstützungsgeld. Es wird ähnlich wie das Kinderkrankengeld berechnet und beträgt rund 90 % des Nettoarbeitsentgelts. Das Pflegeunterstützungsgeld wird bei der Pflegekasse des Angehörigen beantragt. Viele Pflegekassen haben die Antragsformulare ins Internet gestellt. Bei verbeamteten Lehrkräften wird die Besoldung für neun Arbeitstage weiter gezahlt.

Die Pflegezeit – eine Auszeit von bis zu 6 Monaten

Pflege kann so zeitaufwendig sein, dass sie sich nicht mit einer Vollzeitstelle im

Schuldienst vereinbaren lässt. Daher können sich sowohl tarifbeschäftigte als auch verbeamtete Lehrkräfte für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Entgelt bzw. Besoldung beurlauben lassen. Voraussetzung ist, dass Sie einen nahen Angehörigen, der mindestens Pflegegrad 1 hat, in „häuslicher Umgebung“ pflegen – das muss nicht Ihr eigener Haushalt sein. Bei einem pflegebedürftigen Kind können Sie sich auch dann freistellen lassen, wenn es in einer außerhäuslichen Einrichtung betreut wird. Die Pflegebedürftigkeit muss bei Kindern und Erwachsenen durch eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder der Pflegekasse nachgewiesen werden. Der Antrag auf Pflegezeit soll mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn auf dem Dienstweg gestellt werden. Sie finden ihn nicht auf den Homepages der Bezirksregierungen, sondern müssen sich mit dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung setzen. Die Pflegezeit kann – ähnlich wie die Elternzeit – auch in Teilzeitform mit einem Stundenumfang von sechs bis achtzehn Stunden beantragt werden.

Bei einer vollen Freistellung in der Pflegezeit müssen Sie sich als tarifbeschäftigte Lehrkraft mit dem Mindestbeitrag in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichern, wenn Sie nicht familienversichert sind. Dieser Mindestbeitrag wird Ihnen auf Antrag von der Pflegekasse Ihres Angehörigen erstattet. Beamtete Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge, d.h. sie erhalten einen Zuschuss zum Beitrag für die private Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des Mindestbeitrags eines gesetzlich Versicherten.

Während der Pflegezeit können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesetz-

liche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen: www.bafza.de. Es deckt bis zur Hälfte des Nettogehalts und wird in monatlichen Raten ausgezahlt, die nach Ende der Pflegezeit in maximal 48 Monatsraten zurückgezahlt werden müssen.

Die Pflegezeit kann vorzeitig mit einer Übergangsfrist von vier Wochen beendet werden, wenn die häusliche Pflege unzumutbar wird, Sie selbst erkranken und die Pflege nicht mehr leisten können oder sich der Zustand des Pflegebedürftigen so stark verschlechtert, dass eine stationäre Pflege erforderlich wird – oder der Pflegebedürftige verstirbt.

Die Familienpflegezeit – bis zu 24 Monate Teilzeitbeschäftigung

Pflegende Angehörige können bis zu 24 Monate in Teilzeit arbeiten. Eine vorausgegangene Pflegezeit von bis zu sechs Monaten wird auf diesen Zeitraum angerechnet. Während der Familienpflegezeit müssen mindestens 15 Zeitstunden bzw. 10 Unterrichtsstunden gearbeitet werden. Die Familienpflegezeit kann auch als Teilzeit im Blockmodell beantragt werden (§ 65 (2) LBG bzw. BASS 21-05 Nr. 13 B). Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal vier Jahre und besteht aus einer Pflegephase und einer Nachpflegephase, die gleich lang sind,

maximal also zwei Jahre umfassen. In der Pflegephase müssen mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche gearbeitet werden, in der Nachpflegephase 20 Unterrichtsstunden, im Durchschnitt also 15 Unterrichtsstunden. Die Teilzeitquote beträgt in diesem Fall 60 %, das heißt, die Lehrkraft erhält über den gesamten Bewilligungszeitraum 60 % ihres Entgelts bzw. ihrer Besoldung: Der „Besoldungsvorschuss“ aus der Pflegephase muss in der Nachpflegephase „nachgearbeitet“ werden. Da es sich um eine Form der Teilzeitbeschäftigung handelt, gelten bei den Sozialversicherungen und der Beihilfe die gleichen Bedingungen für alle Teilzeitbeschäftigten.

Die Voraussetzungen für die Beantragung einer Familienpflegezeit sind die gleichen wie bei der Pflegezeit, die Antragsfrist beträgt acht Wochen, im Anschluss an eine Pflegezeit zwölf Wochen. Wie die Pflegezeit kann auch die Familienpflegezeit vorzeitig mit einer Übergangsfrist von vier Wochen beendet werden, wenn sich die Pflegesituation gravierend verändert hat.

Die Begleitung in der letzten Lebensphase – eine Freistellung von bis zu 3 Monaten

Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, der bald sterben wird, können Sie sich für

einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vom Schuldienst beurlauben lassen. Wie bei der kurzzeitigen Arbeitsbefreiung genügt ein Attest des behandelnden Arztes, ein Pflegegrad muss nicht nachgewiesen werden. Die Vorlage für diese Bescheinigung erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.wege-zur-pflege.de. Den Antrag stellen Sie mit einer Frist von 10 Tagen auf dem Dienstweg. Die Versicherungsbedingungen sind die gleichen wie bei der Pflegezeit, d.h. Sie müssen sich selbst um ihre Weiterversicherung bei der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung kümmern und erhalten auf Antrag bei der Pflegekasse ihres Angehörigen einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen.

Wie bei der Pflegezeit können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesetzliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen: www.bafza.de. Ob Sie Ihren Angehörigen zu Hause betreuen oder er in einem Hospiz versorgt wird, spielt bei der Begleitung in der letzten Lebensphase keine Rolle. Sie soll Ihnen ermöglichen, noch einmal viel Zeit mit ihm zu verbringen.

*Dorothee Hartmann
stellvertretende Vorsitzende im
Personalrat Berufskolleg bei der
Bezirksregierung Köln* ■

Ihre Meinung interessiert uns! Schreiben Sie uns:

bbw@vlbs.de



vlbs-Geschäftsstelle

Falls Sie Fragen haben sollten: ☎ 0211 4912595 · ☎ 0211 4920182 · ✉ info@vlbs.de



Ihre Beratung vor Ort – Unser regionaler Service:

Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
Johannes Schütte ☎ 02303 63568 ✉ schuette@vlbs.de	Ingo Wietfeld ☎ 02953 238743 ✉ wietfeld@vlbs.de	Guido Gehre ☎ 0211 491259591 ✉ gehre@vlbs.de	Detlef Sarrazin ✉ sarrazin@vlbs.de ☎ 0163 75 81 380	Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de

Themenkompetente Beratung:

Hochschule/ Lehrerbedarf/ Einstellungsaussichten	Lehrerausbildung	Einstellungen/ Versetzungen	Seiteneinsteiger/innen	Schulrecht/ADO
Ludwig Geerkens ✉ geerkens@vlbs.de	Kirstin Bubke ✉ bubke@vlbs.de	Guido Gehre ☎ 0211 491259591 ✉ gehre@vlbs.de	Ludwig Geerkens ✉ geerkens@vlbs.de	Birgit Battenstein ☎ 0211 491259583 ✉ battenstein@vlbs.de
Dienstrecht/ Beamtenrecht	Laufbahnrecht/Beför- derungen/Rechtsschutz	Tarifbeschäftigte/ Höhergruppierungen	Fachlehrer/innen	Gleichstellung
Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de	Ralf Laarmanns ☎ 0211 4912595 ✉ laarmanns@vlbs.de	Johannes Schütte ☎ 02303 63568 ✉ schuette@vlbs.de Theo Horstkemper ☎ 02381 50281 ☎ 02381 9569772 ✉ horstkemper@vlbs.de	Frank Hoppen ☎ 01629274525 ✉ hoppen@vlbs.de	Tedda Roosen ✉ roosen@vlbs.de
Beihilfe	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Betriebliches Ein- gliederungsmanagement	Schwerbehinderung	Fortbildung
Thomas Leder ☎ 02441 9948914 ✉ leder@vlbs.de Dieter Lambertz ☎ 02242 6316 ✉ dieter_lambertz@ t-online.de	Manuela Soethe ☎ 0173 2644515 ✉ soethe@vlbs.de	Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de	Birgit Klammer ☎ 0211 475-4050 ☎ 0211 8756 5103 1516 ✉ birgit.klammer@ brd.nrw.de	N.N.
Versorgungslücke/Pensionierung/Versorgung	AK Grüne Berufe	AK Hauswirtschaft		
Heiko Majoreck ☎ 0211 491259592 ✉ majoreck@vlbs.de	Detlef Sarrazin ✉ sarrazin@vlbs.de ☎ 0163 75 81 380	Carsten Lindner ☎ 02366 564314 ✉ lindner@vlbs.de	Karola Petry ✉ petry@vlbs.de	

Arbeitskreis Junger Kolleginnen und Kollegen – ajk

Referendarkreis	Sprecher des ajk	Studentenkreis
✉ referendariat@vlbs.de	Joachim Pütz ☎ 0176 39122733 ✉ ajk@vlbs.de	✉ studium@vlbs.de

vlbs-Mitglied im Ruhestand? Hier sind Ihre Ansprechpartner!

Berufene Vertreter für Mitglieder im Ruhestand der vlbs-Bezirksverbände

BV Arnsberg	BV Detmold	BV Düsseldorf
Ludger Erwig ☎ 0231 33896221 ✉ ludgererwig@gmx.de	Johannes Fähnrich ☎ 05272 8771 ✉ johannes.fahnrich@arcor.de	Heinz Gottmann ☎ 0201 45845888 ✉ heinz.gottmann@t-online.de
BV Köln	BV Münster	LV NRW
Jochen Kuhs ☎ 0221 16870823 ✉ kuhs@vlbs.de	Gerd Stolle ☎ 02556 7828 ✉ gerdstolle@web.de	Jochen Kuhs ☎ 0221 16870823 ☎ 0221 16870825 ✉ kuhs@vlbs.de

Unser Angebot für Sie

Informieren Sie sich! Schreiben Sie uns!
Rufen Sie unsere Fachleute an!
Kontaktadressen finden Sie auf der Innenseite.

Aktuelle Informationen auch unter:
www.vlbs.de | info@vlbs.de



Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NW e.V.